

JOH MASING

# Die Nationalität der Familie Masing : eine Entgegnung

Dorpat : Mattiesen  
1910

# Trükise digitaalkoopia ehk e-raamatu tellimine (eBooks on Demand (EOD)) –miljonid raamatud vaid hiireklõpsu kaugusel rohkem kui kümnes Euroopa riigis!



## Täname Teid, et valisite EOD!

Euroopa raamatukogudes säilitatakse miljoneid 15.–20. sajandi raamatuid. Kõik need raamatud on nüüd kättesaadavad e-raamatuna — vaid hiireklõpsu kaugusel 24 tundi ööpäevas, 7 päeva nädalas. Tehke otsing mõne EOD võrgustikuga liitunud raamatukogu elektronkataloogis ja tellige raamatust digitaalkoopia ehk e-raamat kogu maailmast. Soovitud raamat digiteeritakse ja tehakse Teile kättesaadavaks digitaalkoopiana ehk e-raamatuna.

## Miks e-raamat?

- ⇒ Saate kasutada standardtarkvara digitaalkoopia lugemiseks arvutiekraanil, suurendada pilti või navigeerida läbi terve raamatu.
- ⇒ Saate välja trükkida üksikuid lehekülgi või kogu raamatu.
- ⇒ Saate kasutada üksikterminite täistekstotsingut nii ühe faili kui failikomplekti (isikliku e-raamatukogu) piires.
- ⇒ Saate kopeerida pilte ja tekstiosi teistesse rakendustesse, näiteks tekstitötlusprogrammidesse.

## Tingimused

EOD teenust kasutades nõustute Te tingimustega, mille on kehtestanud raamatut omav raamatukogu. EOD võimaldab juurdepääsu digiteeritud dokumentidele rangelt isiklikel, mittekommertseesmärkidel. Kui soovite digitaalkoopiat muuks otstarbeks, palun võtke ühendust raamatukoguga.

- ⇒ Tingimused inglise keeles: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/en/agb.html>
- ⇒ Tingimused saksa keeles: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/et/agb.html>

## Rohkem e-raamatuid

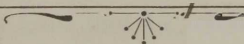
Seda teenust pakub juba tosin raamatukogu enam kui kümnes Euroopa riigis.  
Lisainfo aadressil: <http://books2ebooks.eu>

Die Nationalität  
der  
Familie Masing.

Eine Entgegnung

von

Mag. J. Masing.



**Dorpat.**

Druck von C. Mattiesen.

1910.

Vor einigen Jahren erschien unter dem Titel „Masingite suguwôsa“ eine in estnischer Sprache gehaltene Schrift, die von der Genealogie und Nationalität der Familie Masing handelt und deren Autor Herr M. Lipp, Pastor zu Nüggen, ist.

Das Anhäufen genealogischen Materials in dieser Schrift, die Zusammenstellung der Tabellen und die Aufzeichnung biographischer Daten — was alles besonders der Familie Masing von Interesse ist — verpflichtet diese Familie Herrn Lipp gegenüber zu Dank.

Was jedoch den wissenschaftlichen Entscheid des Herrn Lipp über die Nationalität dieser Familie anbetrifft, so ist die Familie gezwungen, diesen zu beanstanden.

Die Familie Masing ist schwedischer Herkunft und nicht estnischer, wie Herr Lipp festgestellt haben will. Der Stammvater dieser Familie in Livland war ein schwedischer Soldat, der vor fast 300 Jahren mit schwedischen Truppen nach Livland kam und daselbst ansässig wurde. Dieser lebte auf dem Gute Kayafer als Handwerker, während die späteren daselbst noch wohnenden männlichen Nachkommen, die sich den estnischen Gebräuchen anbequemten hatten, das Gut und Gutsland infolge der Bedrückung durch Baron Rosen nach 1784 verliessen. — Unsere Entgegnung, die den ersten Schritt zur Erforschung und Feststellung der Beweismittel bedeutet, welche die schwedische Abstammung dieser Familie beglaubigen, stützt sich in nicht geringem Masse auf die Angaben des Herrn Friedrich Masing, dem besonders das für die Familie bedeutungsvolle Kirchspiel Marien-Magdalenen, der Ort Kayafer und die familiengeschichtlichen Daten bekannt sind. Sie wendet sich gegen die Argumente und Behauptungen des Herrn Lipp und daher auch gegen solche einer Gruppe von Personen aus der estnischen Intelligenz, die sich, besonders seit einem Jahr-

zehnt, mit Erörterungen über die Abstammung der Familie Masing beschäftigt hat und welcher, deren Hauptrepräsentant Herr Lipp ist, die Familie nicht gleichgültig sein mochte. Hat doch die Mehrzahl von 9 Pastoren aus der Familie Masing in estnischen Kirchspielen gewirkt und mit Wort und Tat an der Förderung des geistigen Kulturlebens des Estenvolkes teilgenommen. So z. B. der Propst Otto Masing (1763—1832), der als erster bedeutendster Pionier auf diesem Kulturgebiete anzusehen ist, oder die beiden Neuhausenschen Prediger K. G. G. und G. A. Masing, die den Werro-estnischen Dialekt sprachwissenschaftlich behandelten.

Mit unserer Entgegnung bitten wir endlich die Familienglieder, ebenso alle Interessenten, auch fernerhin an unserer Arbeit teilzunehmen, zumal noch umfangreiche Archivforschungen bevorstehen, deren Erledigung die Beantwortung der in dieser Schrift nicht behandelten Fragen ergeben wird.

**Mag. J. Masing.**

Sonkowo im Gouv. Twer.  
September 1910.

## I.

In der Schrift des Herrn Lipp finden sich eingangs folgende Angaben über die Familie Masing :

„Die Vorfahren der Familie Masing sind schon zur Zeit Gustav Adolfs aus Schweden hierher eingewandert. Sie sind vornehmer Herkunft, selbst mit dem Könige sind sie verwandt.“

„Waren die Vorfahren dieses Geschlechts auch nur einfache Leute, so waren sie doch immer Schweden; sie zählten zum germanischen Stamme und hatten mit den Esten nichts gemein“.

„Vor mehr als 100 Jahren verliessen 40 junge freie Männer Schweden. Sie zogen hierher ins Land und wurden auf dem Gute eines Barons Rosen ansässig. Zu Ehren des Anführers, namens Masing, legten sich die übrigen denselben Namen bei. Nachdem sie eine geraume Zeit auf dem Gute des Barons gelebt hatten, machte dieser den Versuch, sie in die Leibeigenschaft zu führen. Dem widersetzten sich die freien Männer. Sie besorgten sich Beglaubigungen aus Schweden und bewiesen, dass sie Freie waren. Den Prozess gegen Baron Rosen gewannen sie“.

„Die Familie Masing stammt aus Ellister, Kirchspiel Ecks. Die Glieder dieser Familie, zirka 70 Seelen, sind dort freie Leute gewesen. Nachdem der Gutsbesitzer sich ihrer Papiere bemächtigt hatte, waren sie in die Leibeigenschaft geraten“<sup>1)</sup>.

„Der Name Toma, den unser Vorvater führte, wurde im Laufe der Zeit in Tomasson, Tomassen umgewandelt. Daraus entstand Massen und aus dieser Form der Name Masing. Ähnlich ist z. B. der Name Klasing aus Klassen-Niklassen entstanden“.

---

1) Forschungen des Gymnasiallehrers Jacob v. Nocks, mitgeteilt vom Herrn Stadtarchivar O. v. Törne-Reval.

„Überdies war Masings Vater nicht unserem (dem estnischen) Volke entwachsen, sondern gehörte einem in schwedischer Zeit aus deutschen Landen zu uns hergekommenen und seitdem weitverbreiteten Geschlechte an“<sup>1)</sup>.

„Die Familie, welcher der Propst Otto Masing angehörte, hiess früher Hildebrand.“ Die Tochter des Propstes teilt folgendes mit: „Mein Grossvater war schwedischer Offizier. Infolge eines unglücklichen Duells, in welchem er seinen Gegner tötete, musste er flüchten und mit ihm sein Sekundant La Trobe. Beide landeten in Fischerkleidung auf den Ålandsinseln. Aber auch hier war des Bleibens nicht lange, da ein hoher Preis auf ihren Kopf gesetzt war. Sie flüchteten weiter. Fischer brachten sie an das estländische Gestade. Hildebrand gab sich hier dem Pastor einer Strandkirche zu erkennen.

Mein Grossvater hatte Sinn für Musik und liebte den Gesang. So konnte er, da der Küster der Strandgemeinde verstorben war, die Funktionen eines Küsters übernehmen. Den neuen Beruf übte er unter dem Namen seines Vorgängers Masing aus. La Trobe zog nach Dorpat und erhielt dort eine Anstellung als Lehrer. — Mein Grossvater heiratete die Tochter eines estländischen Edelmanns; aus dieser Ehe entspross mein Vater, Otto Wilhelm.

Hildebrand hatte in Schweden ein grosses Besitztum zurückgelassen. Auf dieses hätten mein Vater oder meine Brüder ein Anrecht gehabt. Meine Brüder starben. Nach dem Tode des letzten verbrannte mein Vater die Dokumente, die seine Angehörigkeit zur Familie Hildebrand beglaubigten. Dadurch verlor er das Besitztum in Schweden. Den Anlass zur Vernichtung der Dokumente gab die Namensänderung. Diese konnte als Fälschung angesehen und beanstandet werden, weil Hildebrand die Dokumente des Küsters zur Legitimation seiner Familie benutzt hatte. — Auf obige Weise hat sich die Änderung unseres früheren Familiennamens vollzogen. Mit La Trobes lebten wir auch später in guter Freundschaft, sowohl mein Vater, als auch ich. Hermann und Emanuel La Trobe z. B. waren meine Spielkameraden.“

„Nach der Physiognomie auch anderer Mitglieder dieser weitverbreiteten Familie zu urteilen, scheint mir ihre Angabe nicht

---

1) Propst A. Willigerode, „Kirchliche Mitteilungen und Nachrichten“, Bd. XVI pag. 231. 1860.

unwahrscheinlich, dass sie teils estnisches, teils skandinavisches Blut in den Adern führen“<sup>1)</sup>).

„Zur Zeit, als der nordische Krieg das Land verwüstet hatte, kam in das Pastorat Marien-Magdalenen ein Knabe, dessen Eltern unter dem grünen Rasen ruhten. Er lebte in der Nähe des Pastorats und erhielt sich teils durch Arbeit, teils durch Betteln. Aus seinem verwüsteten Wohnort, wo auch jetzt noch die besten Erdbeeren zu finden waren, brachte er dem Pastor Erdbeeren. Auch führte er leichtere Arbeiten aus. Seines hübschen und frischen Aussehens wegen nannte man ihn Masik, d. h. Erdbeere. Der gelehrige Knabe wurde vom Pastor vollends in Dienste genommen, erhielt einigen Unterricht und als er herangewachsen war, fand er Anstellung an der Kirche als Küster.

Der Küster war früher Leibeigener des Gutes Kayafer gewesen. Über seine Freilassung besass er ein Zeugnis, einen Freibrief. Dieser Freibrief war ihm abhanden gekommen. Und als das Gut beabsichtigte, ihn von neuem als Leibeigenen einzuverleiben, befand er sich in einer schlimmen Lage. Er wurde jedoch gerettet. Die Schwester des Pastors hatte den Freibrief im Pastorat gefunden; sie reichte ihm auch die Hand zum Ehebunde.

Gegen diese Ehe hatte der Pastor nichts einzuwenden, weil seine Schwester etwas bejaht, der Mann aber unbescholten und ehrenhaft war“<sup>2)</sup>).

Unter den von seiten der Familie Masing vorliegenden und von Herrn Lipp fast durchweg ohne Bezeichnung der Quelle angeführten Angaben vermessen wir zunächst die, welche auf die in der Familie nicht in Vergessenheit geratene Tatsache hinweist, dass der Name Masik von Gliedern dieser Familie geführt worden ist. Indem Herr Lipp nur die von A. Liblik erfolgte Angabe über den Namen Masik bietet, ergibt sich der Eindruck, als hätte nur von estnischer Seite die Forschung eine diesbezügliche Aufklärung erhalten können. Die Angabe lautet: „Die Nachkommen eines mit seinem Sohne aus Schweden geflüchteten Offiziers, der hier unter fremdem Namen in Kriegsdienste trat und in einer Schlacht gegen die Polen fiel, fingen an, den Namen Masik zu führen. Mit

1) Dr. Bertram-Schulz, Wagien p. 108.

2) Mitteilung des Dorfschullehrers A. Liblik in Warrol.

diesem Namen benannten die Esten einen Knaben aus der Nachkommenschaft des Offiziers, welcher Erdbeeren sammelte und solche verkaufte. — Der herangewachsene Sohn des Offiziers heiratete die Tochter eines estnischen Bauers und lebte auf dem Lande unweit Dorpats.“

Eine andere Mitteilung, die Berücksichtigung beanspruchte, erhielt Herr Lipp von Herrn Friedrich Masing. Dieser, geb. 1828, lebte im Kirchspiel Marien-Magdalenen als Warrolscher Küster, unweit des für die Familie so wichtigen Orts Kayafer. Er gehört einer Linie an, deren Glieder in ununterbrochener Folge 116 Jahre das Küsteramt im Marien-Magdalenenischen Kirchspiel in Warrol und dem benachbarten Torma ausgeübt haben und die das Kirchspiel, die dort vorhandenen Erinnerungen an die Familie Masing und die Vergangenheit der Familie kannten. Herr Lipp sagt: „Die Erinnerungen des bejahrten Tormaschen Küsters, der mehr als jeder andere mit der Geschichte der Familie vertraut ist, sind uns, wie wir bereits bemerkten, von überaus grosser Bedeutung gewesen (S. 25, 72). Die Mitteilung lautet:

„Der Stammvater der Familie Masing in Livland war ein schwedischer Soldat. Solches haben nicht nur meine Eltern und Grosseltern ausgesagt; in meiner frühesten Jugend habe ich es erlebt, dass die ältesten Leute im Kayaferschen Gebiete uns als Nachkommen von Schweden ansahen. Von meinem Vater, geboren 1792, sind mir genealogische Aufzeichnungen überkommen. In diesen war Näheres über die alten Generationen vermerkt. Diese Aufzeichnungen sind durch den Brand des Tormaschen Küsterats im Jahre 1879 vernichtet worden. — Aus der Erinnerung kann ich auf Grund der Aufzeichnung mitteilen, dass zu Beginn des Jahres 1700 von Papieren die Rede war, die der Kayafersche Müller, ein Glied der Familie Masing, von seinen Eltern erhalten hatte und die auf den schwedischen Soldaten zurückwies. Dieser, der zur Zeit der Kriege, die die Schweden führten, hierher ins Land gekommen war, wurde auf dem Gute Kayafer ansässig. Seine Nachkommen lebten teils auf dem Gute, teils im Dorfe. Spätere Nachkommen passten sich den estnischen Gebräuchen an. Die ersten Vorfahren haben auf dem Gute Kayafer den Handwerkerberuf ausgeübt. Sie sind freie Leute, nicht aber Leibeigene gewesen. Wohl ist von seiten der Besitzer des Gutes versucht worden, die freie Familie in die Leibeigenschaft zu zwingen, solche Versuche sind jedoch nicht geglückt. Der Familie

gelang es, ihre Unabhängigkeit zu wahren.“ — Weitere ausführliche Einzelheiten aus den Mitteilungen des Herrn F. Masing behalten wir uns für spezielle Stellen vor.

Oberpastor F. Kolbe-Pernau weist darauf hin, dass bereits der Vater des Sagnitzschen Küsters über Dokumente berichtet hat, die sich im Besitze der Familie befanden und die in Schweden ausgestellt waren. Hier sei auch die Entgegnung erwähnt, die Oberpastor F. Kolbe am 5. Sept. 1901 in der „Rigaschen Rundschau“ veröffentlichte. F. Kolbe betonte die schwedische Abstammung der Familie Masing, veranlasst durch einen Artikel des „Postimees“, der diese Familie zu den Esten zu zählen, sich veranlasst sah.

\*

Aus dem Vergleich der Mitteilungen untereinander, welche von den verschiedenen Gliedern der Familie Masing vorliegen, ergibt sich, dass diese nicht völlig übereinstimmen. Einmal heisst es, die Vorfahren dieser Familie seien vornehmer Herkunft, das andere Mal, sie seien niederen Standes gewesen. Dem entsprechen auch die Angaben, die den Stammvater als Offizier, bezw. als Soldaten bezeichnen. Des weiteren heisst es, es seien aus Schweden 40 Männer eingewandert. — Dass diese in ihrer Betonung der schwedischen Herkunft des Stammvaters übereinstimmenden Angaben in den Einzelheiten variieren, kann nicht verwundern, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Tradition fast drei Jahrhunderte hindurch besteht. Dazu kommt, dass mit der Auswanderung aus dem Orte der Begebenheit Kayafer und der Zerstreung der Familie die nebensächlicheren, familiengeschichtlichen Einzelheiten an ihrer früheren Bedeutung einbüssten und späterhin Formen annahmen, die sich dem Inhalt nach mit den ursprünglichen Tatsachen nicht deckten, oder aber in völlige Vergessenheit gerieten.

In dem Bericht über die Einwanderung der 40 jungen Männer ist ein Hinweis auf die Tatsache enthalten, dass die Familie (zunächst der Marien-Magdalensche Küster) einen ihr ursprünglich fremden Namen annahm. Heisst es die Männer seien vor mehr als 100 Jahren eingewandert, so ist in Betracht zu ziehen, dass in dieser Form bereits in alter Zeit berichtet worden ist. Es kann somit die Einwanderung nicht unter Zugrundelegung der 100 Jahre berechnet werden. Unter den 40 Männern ist eine Anzahl von Schweden zu verstehen, welche sich in Kayafer niederliessen. Der Prozess gegen Baron Rosen entspricht der Wirklichkeit.

Die Angabe, die den Vorfahren des Propstes Otto Masing väterlicherseits den Namen Hildedrand zuspricht, beruht auf einem offenbaren Irrtum.

Dieser war möglich. Den Bericht erstattete die Tochter des Propstes ungefähr 70 Jahre nach dessen Tode und den Vater kannte sie als kaum zehnjähriges Kind. Der Propst, der 1832 am 3. März starb, hatte sich mit der Tochter des Marquis Piccaluga Ende 1819 in zweiter Ehe verheiratet. Tatsache wird sein, dass er gegen Ende seines Lebenslaufs die Daten nicht allzu oft erwähnt haben wird, die die Vergangenheit der Familie betrafen. Die familiengeschichtlichen Mitteilungen konnten ferner bei seiner Frau Karoline, geb. Piccaluga, die ihn um 25 Jahre überlebte und die aus Neapel stammte, nicht dasselbe bleibende Interesse hervorrufen, wie bei einer Frau, die mit den hiesigen Verhältnissen verwachsen war. So konnte es geschehen, dass der Familienname Hildebrand = Hiltebrand, den die Mutter des Propstes führte, auf den Propst selbst oder dessen Vorfahren väterlicherseits übertragen wurde, veranlasst durch den familiengeschichtlichen Hinweis auf die Namensänderung.

Aus dem Bericht der Tochter des Propstes korrespondieren die Angaben mit denen anderer Glieder der Familie, aus denen hervorgeht, dass der Stammvater ein schwedischer Offizier war, dessen Nachkommen einen ihnen ursprünglich fremden Namen annehmen, welcher zufolge den Angaben dieser Familienglieder „Masik“ lautete; dass aber der Vater des Propstes eingewandert sei, ist ein Irrtum, da die Einwanderung des Stammvaters in ältere Zeit zurückgeht.

Waren die Mitteilungen, die von seiten der Familie Masing vorlagen, nicht durchweg gleichlautend und enthielten sie die Ergebnisse nicht bis auf das kleinste aufgerollt, so kann auch die Liblikische Mitteilung weder feste, aufklärende Daten bieten, noch vor jenen eine Bevorzugung beanspruchen. Zunächst berichtet A. Liblik über den Knaben, der Erdbeeren sammelte, solche verkaufte und nach ihnen benannt wurde. Das Weitere, das er diesem Küster zuschreibt, steht mit diesem in keinem Zusammenhange. Die Heimsuchung die ihn treffen sollte, nämlich die Gefahr, in die Leibeigenschaft zu geraten, passierte der Familie erst 40 Jahre nach dem Tode des hier in Betracht kommenden Küsters und traf zunächst nicht die direkte Linie desselben. Hatten die von A. Liblik erwähnten Tatsachen eine Verschiebung erlitten, so sei des

weiteren festgestellt, dass der erwähnte Küster eine Person nicht vorstellen kann, auf den sich die Berichte von der Hörigkeit, dem Freibrief, dessen Verlust und Auffinden, Rettung und Verheiratung zu beziehen haben. Diese Liblikischen Berichte sind lediglich aus der Tatsache der Bedrückung der Familie durch Baron Rosen und des gegen ihn angestregten Prozesses entstanden.

Was die angebliche frühere Zugehörigkeit des Küsters zu den Leibeigenen anbetrifft und ferner den „Freibrief“, worüber A. Liblik durch den estnischen Volksmund unterrichtet sein will, so sei folgendes festgestellt: Die Vorfahren dieser Familie sind seit alter Zeit von den Esten für Schweden gehalten worden, was auch Herr Lipp mutatis mutandis zugibt, (S. 14). Eine gegenteilige Meinung existierte nicht, wie noch Herr Friedrich Masing in seiner Jugend konstatieren konnte. Hielt das Volk die Vorfahren der Familie Masing für Schweden, so liess es diese nicht durch estnische<sup>1)</sup> Freibriefe gerettet werden. Liess das Volk die Schweden nicht durch estnische Freibriefe gerettet werden, so konnte der Volksmund von einem, diesen Fall betreffenden estnischen Freibrief nichts überliefert haben.

\*

Im Jahre 1625 zogen schwedische Soldaten in Dorpat ein, 1629 zwang Gustav Adolf die Polen zum Waffenstillstand. Livland war andauernd in schwedischen Besitz übergegangen. In diese Zeit nach 1625 fällt die Tatsache, dass der Stammvater der Familie Masing in Kayafer<sup>2)</sup> ansässig wurde. In jene Zeit laufen auch die genealogischen Linien zusammen, die Ansiedelung ist wohl bedingt gewesen durch Invalidität; kriegstüchtige Mannschaften sind wohl weiter im aktiven Dienst behalten worden, zumal Gustav Adolf solche, in Deutschland wenigstens, brauchte. Die Frage, ob der Stammvater dieser Familie ein Offizier oder ein subalternen Soldat war, unternehmen wir gegenwärtig nicht zu entscheiden. Wir schliessen uns zunächst den Angaben des Herrn Friedrich Masing an, der von einem Soldaten spricht. Der Soldat, ebenso seine Nachkommen nahmen niedere Stellungen ein. Unter dem Zwange der Lebensbedingungen passten sie sich den estnischen Gebräuchen an. Als Ersatz des unter diesen Umständen irrelevant werdenden und abgetanen Namens kommt ungefähr 100

1) Im Sinne Libliks, nämlich ein einem Esten ausgestelltter Freibrief.

2) Um 1628 besitzt es der Obrist-Leutnant Hans Wrangel.

Jahre später der Name „Masik“ vor, den ein Glied dieser Familie wohl in Anlass des anzutretenden Küsteramts annahm; nach 1780 führen die Glieder dieser Familie sämtlich den Namen Masing. — Um 1700 sind uns 4 Familien der Vorfahren dieser Familie bekannt: die des Küsters, des Landwirts, des Müllers und des Webers. Die Nachkommen dieser haben bis 1800 dieselben oder ähnliche Berufe ausgeübt; eine Ausnahme bildet Otto Masing, der um 1790 Pastor zu Luggenhusen wird.

Die Tatsache, dass Ausländer den estnischen Gebräuchen sich angepasst haben und ferner, dass diese, besonders wenn niederen Standes, inbezug auf ihre Nationalität nicht immer einen Schutz von seiten ihrer höherstehenden Stammesbrüder genossen haben, beweist folgendes, das Leben der Schweden in den baltischen Landen beleuchtende historische Bild:

Das älteste historische Merkmal von Vorhandensein der Schweden in den baltischen Landen findet sich in dem alten Hapsalschen Stadtrecht von 1294, welches sich auf die Schweden im Stifte Oesel bezieht. Die Orte, in welche die Schweden sich verbreiteten, sind folgende: Runö, Ösel, Livland auch Kurland, Süd-Wiek, Dago, Worms, Nuckö, Harrien, Jerwen, Wierland ausserdem noch Ingermannland und Berislaw. Nachdem Estland aus der Hand der Dänen unter die Herrschaft des Ordensstaates gekommen war (1346), lebten die schwedischen Bauern, insbesondere auf den estländischen Inseln, von keinem Gutsherrn bedrückt als Ackerbauer und Fischer, wie es scheint, in glücklichen Verhältnissen und erwarben sich von den Heermeistern Bestätigung ihrer alten Freiheiten. Auch in schwedischer Zeit (1561) wurden ihnen dieselben zugestanden, jedoch mit einigen Einschränkungen. Nachdem Gustav Adolf angefangen hatte, die Kronsländereien an seine Offiziere auszuteilen, kamen die meisten dieser schwedischen Gemeinden in die Gewalt einzelner Gutsbesitzer, die häufig mit ihren privilegierten Bauern, von welchen sie zuerst nur Abgaben verlangten, in Streit gerieten. Dieser fiel gewöhnlich zum Nachteil der Bauern aus, besonders, als Karl XI der Herrschaft die sechsmonatliche Kündigung freigestellt hatte. Die Kriegsjahre beim Übergange in russische Botmässigkeit wie die Pest von 1710 (in Reval starben fast acht Neuntel der Bürgerschaft und von den 63 Predigern Estlands blieben nur 15 übrig, während vom Landvolke Tausende dieser Geissel erlagen), die furchtbar in den Bezirken wütete, minderte ihre Zahl und ihr Selbstbewusstsein, be-

sonders da infolge dieses Unglücks auch vielfach fremde Elemente durch Heirat aus dem Esten- und Lettenvolke sich einmengen. Und so änderte sich ihr Verhältnis zu den, zum Teil neuen, Herrschaften, welche zumeist einer anderen Nation angehörten. Ihre Rechte wurden ihnen streitig gemacht, neben grösseren Abgaben und Leistungen die frühere freiwillige Hilfsarbeit in eine Frohnarbeit verwandelt und das Hörigkeitsverhältnis auch auf sie auszudehnen versucht, was auf Ösel, zum Teil auch auf Dago gelang, während die Bauern von Wichterpal wegen Mangels an Beweisen ganz wie estnische Bauern betrachtet und behandelt wurden. Infolge dessen wurden in die Leibeigenschaft geratene schwedische Bauern gleich denen estnischer Nation von den Gutsbesitzern kurzweg verschenkt oder verkauft.

Späterhin sind ganze Gebiete, in denen schwedische Bauern lebten, estonisiert worden. Sie bedienten sich, wie z. B. auf Ösel, im Umgange mit ihren Stammesgenossen auf den benachbarten Inseln der estnischen Sprache. Die Bewohner von Runö, Rogö und Nargö haben ihre alte Freiheit sich erhalten. Mit Reval und Narva haben gegen Ende des 17-ten Jahrhunderts wohl über 12,000 Schweden in Estland inklus. Runö sich aufgehalten.

In Livland bei Allatzkiwwi unter Koddaffer in der Nähe Dorpats haben am Königssee (kuninga järw) Schweden gelebt. Dasselbst ist der Rozifluss und das Dorf Rozikülla (Schwedenfluss und Dorf). Auch sind daselbst Grabhöhen mit skandinavisch-germanischen Ringen gefunden worden. In der Gegend von Fellin gibt es mehrere Gesinde mit dem Namen Rootsi. In Dorpat, Riga usw. waren schwedische Gemeinden vorhanden. — Folgende weitere Daten interessieren hier: Die schwedischen Bauern führten keine Familiennamen. Nach der in Schweden und Dänemark, früher auch in Norddeutschland herrschenden Sitte, die wahrscheinlich auch hier beobachtet wurde, gab der Vater seinem ältesten Sohne immer den Namen seines Vaters, z. B. Pär, dem er seinen eigenen z. B. Hans mit der Endung „son“ hinzufügte = Pär Hanson<sup>1)</sup>.

In Kertell und Roiks fand die Benennung beispielsweise auch folgendermassen statt: Johann Bertelson, dessen Sohn Peter Johannson, dessen Sohn Anders Peterson u.s.w. Als Erkennungszeichen der Geschlechter dienten Runen an den Häusern und

---

1) Nach Russwurms Eibofolke (Reval 1855) zusammengestellt, teils loco citato.

Grabkreuzen. Der kleine schwedische Mann mit einem Familiennamen aus früher Zeit ist als Nachkommen eines Höherstehenden in der Gesellschaft zu denken<sup>1)</sup>.

1834 wurde den Esten wie auch den Schweden aufgegeben, Familiennamen anzunehmen. Am einfachsten verfahren die schwedischen Bauern von Runö. Sie setzten den Gesindenamen, der sonst vor dem Taufnamen stand hinter diesen: aus Pass Mart entstand Martin Pass u.s.w. Sonst wurde auch in der Stadt bei einem Onomatopoeten ein Familienname für 1 $\frac{1}{2}$  K. S. das Stück eingehandelt, welcher die schönsten schwedischen Namen verfertigte; auffallend ist Rimmelgas, offenbar das estnische rämmalkas = Weidenbaum. Die gegenwärtig gebräuchlichen in Dago sind zum Teil estnisiert.

Die Gesinde waren mit Namen bezeichnet. Wie bei den estnischen Bauern so sind auch bei den schwedischen drei von einander abhängige Polizeigewalten in Tätigkeit, die Gemeindepolizei für jede Dorfgemeinde, die Gutspolizei für jedes Gut und das Kirchspielspolizeigericht für jedes Kirchspiel. Von den Abgaben, die die Schweden zahlten, ist noch die Kopfsteuer zu erwähnen<sup>2)</sup>.

Im Anschluss an diesen historischen Überblick interessieren hier folgende spezielle Angaben, welche das Schicksal einiger Personen germanischen Stammes in den baltischen Landen darlegen: Im Jahre 1704 erhält von Generalmajor Schlippenbach die Kornetsvollmacht Friedrich Johann Heinsen, welche 1706 von Karl XII bestätigt wird. Dessen Tochter heiratet 1739 Kangro Tönnis aus Hallik, der Sohn Friedrich Johann 1737 Juhhani Reini Tochter. Ein anderer Sohn, Karl Gustav, ist Hofsknecht in Keibelhof von 1730—1740, er heiratet: 1. Tönno Marti Tochter, 2. die Hofesmagd Juli Leno. 1767 erhalten sie vom Revalschen Generalgouverneur auf ihre Bitte ein Zeugnis über ihre freie Geburt. — Es kommen folgende Namen vor: Liso Heinsen geb. 1756, Kristohwer 1795 Ado, Willem 1823, Kustas Pridik 1831, Juhhan 1835; ein Nachkommen dieser Familie, Kustas Pridik lebt in Hapsal als Schneider<sup>3)</sup>. „Da die Familie in den Bauernstand übergetreten

1) Nach Mitteilungen des Herrn Dr. J. Eichfuss — Dago.

2) Zusammengestellt nach Russwurms Eibofolke, teils loco citato.

3) Nach Daten aus dem Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik Mitau 1904 p. 208 u. 216.

war, ist ihr vom Oberlandgericht die Anerkennung des Adels versagt“<sup>1)</sup>).

„Unter Assoküll leben noch zwei Familien, die jetzt freilich ganz estnisch geworden sind, aber ursprünglich schwedisch waren. Der bisherige Besitzer von Assoküll kaufte sie nämlich, ohne von ihrer Nationalität etwas zu wissen, da sie kaum noch die schwedische Sprache verstanden, für 400 Rbl. B. vom Pastor Freund in Martens, wohin sie ursprünglich als Domestiken gekommen sein mochten. Bei einer Aufforderung an die freien Schweden, sich zu melden, kam ihre Abkunft an den Tag, sie blieben aber aus freier Wahl in ihren bisherigen Verhältnissen<sup>2)</sup>. Von den vielen Beispielen aus Russwurms Eibofolke, die die Estonisierung behandeln, nennen wir noch die Nachkommen des schwedischen Reiters Martin Stark unter dem Pastorat Weissenstein, woselbst seinerzeit 10 schwedische Familien lebten<sup>3)</sup>).

Ueber estnische Bauern deutscher Herkunft berichtet O. von Törne in 3 Fällen<sup>4)</sup>:

I. 1498, Nov. 12. „Int jar 1498 in crastino sancti Martini episcopi et confessoris quam vor unszenn sittende stol des rades Mathias Symmermann unde vorleth dit vorg. syn vaderlike erve Thonnies Stöcker, eynem Moller to lande. mit 1 gardenn buten der Karrierten tuschen Hans Potgeters unde der Cordt Vinkeschenn garden belegenn, quid uud frig erfflick to besittende unde to brukende. Uunde des belavede de obg. Thonnies sodann husz vortan nicht to vorlatende noch to vorkopende, biszunder eynen Dutschen manne unde Borgher. Ock is he salve van Dutschen olderen hier ym lande gebaren, wowol desulve Thonnies neyn Dudesch spreken kann, alszedat her Diderick Nasshardt uunde Marten Bokelmann vor uns tugendenn unde warmakeden. (Erbebuch, n. 35 b S. 203 a.)

II. 1621, Jan. 30. „Anno 1621 den 30 Januarij sind auf Anordnung Eines Erb. Rhades zween Veetsche (Stadgut Fäht) bavren, Kehembla Peter und Hinrich gebrudern, von dem H. Gerichtsvogt abgehöret worden, welche sagen, ihr Vater habe geheissen Kehembla Jurg, sey geboren im Rasischen Gebiete im Dorf Kehembla, Ihr Grossvater ist gewesen ein Teutscher Klein-

1) Russwurm, Eibofolke p. 75.

2) ibidem p. 75.

3) ibidem p. 157.

4) Jahrbuch für Genealogie, Heraldik u. Sphragistik Mitau 1904 p. 207—8.

schmitt, welcher sich im Rasischen gesetzt. In der ersten Reuschen belagerung aber sey ihr Vater von Kehembla aufgebrochen, und sich nach dem Kalkofen begeben, daselbst gewohnt 15 Jar. Dann ist er zu Veeth gekommen ongefher umbs 1586 Jhar, dahin er mit sich gebracht drey Söhne, under welchen Peter auch gewesen: Hinrich aber ist zu Veethe gebohren anno 90 im Herbste: da dann ihr Vater folgens gewohnt stets, bis er daselbst auf der Mhulen in der theuren Zeit anno 1602 gestorben. Nach ihres Vaters Tode sind sie nebst ihrer Mutter bey der Mhulen geblieben, bis die Mutter an der Pest gestorben. Darnach haben sich diese beiden brudere bey ihrem eltisten Bruder zu Veethe aufgehalten wie derselbe auch mit todte abgegangen, haben sie daselbst zu Veethe ein jeder sein eigen land eingenommen und bis anhero bewohnet“. (Landessachen B. 2.)

III. 1673, Juni 17. „Ao (16)73 den 17 Junij hat Eltermann Hansz Lammers wegen seines Lehrjungen, Reinholdt Heinrichsohn genannt, ein testimonium seiner Ehrlichen Geburt halber begehret, und ob zwar dessen Vater Kasza Heinrich eine zeitlang ein Freybauer unter St. Johannis Gutt, die Mutter Madlen von gleicher Condition gewesen, so sind doch dessen Vorfahren ausz Westfahlen entsprossen, und weilen dan itzgedachter Reinholdt Heinrichsohn von Jugend auff alhie in der Stadt Reval zur teutschen Schule gehalten und zu seiner nohtturft lesen, schreiben und rechnen gelernet, alsz hat ein Hochw. Raht anno 1672 den 5. Augusti lhn von aller Leibeigenschafft und daran dependierenden Dienstbarkeit freygelassen und losgezehlet . . .“ (Weiter wird umständlich berichtet, wie zeugbare Männer die freie Geburt des Lehrjungen eidlich beglaubigen; eine Beglaubigung geschieht auch durch den Prediger, der „eidlich attestieret“.)

Den Nachweis, dass Personen germanischen Stammes sich dem Estentum angeschlossen haben, schliessen wir durch Nennung zweier uns bekannter Fälle aus neuerer Zeit. Der eine Fall betrifft die Familie Sevenberg in Tschorna. Der Vorvater dieser ist vor ungefähr 90 Jahren aus Schweden in Livland eingewandert. Seine Nachkommen traten in Verwandschaft zu den Esten durch Heirat. Sie nahmen niedere Stellungen ein und wurden hier, trotz dem die Familie in Schweden untertän war, allgemein für Esten angesehen. Gegenwärtig ist diese Familie in den russischen Untertanenverband übergetreten, nachdem vor zwei Jahren das letzte schwedische Glied dieser Familie aus Schweden entlassen war.

Der andere Fall betrifft die deutsche Familie Pilz. Diese, aus dem Ehepaar und einem Sohne bestehend, wanderte um 1875 aus Böhmen hier ein. Sie liess sich auf dem v. Essenschen Gute Kaster nieder. Am 30. Okt 1877 wurde hier die Tochter Franziska geboren. Der Sohn Johann hat keine Schule besucht, während die Tochter estnischen Unterricht in der Gemeindeschule erhielt. Johann ist zum zweiten Mal verheiratet. Die erste Frau war eine Estin, auch die zweite ist eine solche. Sie sind bis auf Franziska, die einen Esten heiratete und durch die Heirat russische Untertanin wurde, Angehörige Österreichs. Ebenso Johann, der Waldarbeiter ist, wie auch Franziska sprechen die estnische Sprache geläufiger als die deutsche. In ihren Familien wird estnisch gesprochen.

Endlich sei noch auf die bekannte Tatsache hingewiesen, dass unter den Esten vielfach Leute auffallen, die vom Mongolentypus abstechen. Genaue Untersuchungen würden feststellen, dass die Mischheiraten zwischen Germanen und Esten keineswegs zu den seltenen Ausnahmen gehört haben.

\*

Zwecks Orientierung über das Kirchen- und Kirchenbuchwesen sind hier folgende Daten und Ausführungen von Bedeutung: „In trüber Verfassung befand sich damals das Kirchenwesen in Liv- und Estland. Hier wie dort unwissende Prediger, zerfallene Kirchen und Pastorate, für deren Unterhalt nichts geschah, ein demoralisiertes, in krassen Aberglauben versunkenes Landvolk. Um dem Übel zu steuern, hatte Gustav Adolf bereits Hermann Samson zum ersten Superintendenten von Livland ernannt und 1627 den gelehrten Bischof Rudbeckius von Westeräs mit einer Visitationsreise betraut. Aber beide Massnahmen führten bei den tief wurzelnden Misständen nur wenig zur Besserung. Samson wurde von seinen eigenen Amtsgenossen aufs bitterste angefeindet . . . Bis 1630 erhöhte er die Zahl der Prediger auf dem flachen Lande von 5 auf 40, teilte 1629 Livland in Propstbezirke ein und schärfte die Veranstaltung von Visitationen und regelmässige Führung der Kirchenbücher ein. Schon 1625 hatte Gustav Adolf die Abhaltung von Synoden anbefohlen, deren erste jedoch am 16. Februar 1631 stattfinden konnte . . . Nach Gustav Adolfs Tode sah sich Samson mehr und mehr bei Seite geschoben und durch die 1634 erfolgte Errichtung eines Oberkonsistoriums ledig-

lich auf die geistliche Visitation und Kirchenzucht beschränkt. Doch die Maschine arbeitete nicht ordentlich, was wohl nicht zum geringsten der heftigen Opposition zuzuschreiben ist, die der leidenschaftliche Samson machte. Bald brachen erbitterte Kompetenzstreitigkeiten zwischen Superintendent und Konsistorium aus. Der Zwist dauerte ohne Pause bis zu Samsons Tode. Nun brachen beispiellose Unordnungen aus, seine Nachfolger wussten die Zügel nicht fest zu fassen und waren froh, wenn sie die Last von sich werfen konnten. Weder tagten Synoden, noch wurden Visitationen ausgeführt, so dass die Prediger, von deren Lebenswandel auch seltsame Gerüchte umliefen, wohl sagten, sie wüssten weder vom Superintendenten noch Konsistorien etwas. Der Russeneinfall von 1656 machte den kümmerlichen Ansätzen vielfach ein völliges Ende, wenn er auch „die einmal geschaffenen universalhistorischen Grundlagen nicht zu verwischen vermochte“ . . . Mit den kirchlichen und Bildungsverhältnissen der Bauern sah es freilich auch gegen Ende des 17 Jahrhunderts übel genug aus. Aberglauben und heidnische Gebräuche waren allenthalben im Schwang, die Kriminalfälle in steigender Tendenz. Es kann das nicht Wunder nehmen, da es ein eigentliches Volksschulwesen nicht gab und die Prediger vielfach einen betrübenden Grad von Unbildung und Moral aufwiesen und durch die elende materielle Lage in der sie sich befanden, bessere Kräfte von dem Pfarramt abgelenkt wurden. Nicht verschwiegen soll es werden, dass trotz dieser ungünstigen Verhältnisse eine Anzahl edler Prediger den Grundstein zur Übersetzung der Bibel und des Katechismus wie der Kirchenlieder ins Lettische und Estnische vorgenommen und an ihrem Teil diese Männer ein grosses Stück Kulturarbeit geleistet haben“ <sup>1)</sup>.

Befand sich, wie aus diesem Zeitbilde ersichtlich, das damalige Kirchenwesen in ungeordneten Verhältnissen, war die Führung der Kirchenbücher keine regelmässige, genügte der Prediger nicht immer den Anforderungen, so sprechen diese Tatsachen gegen eine These, die die Kirchenbücher als vollkommene Quellen für Nationalitätsfragen gelten lassen will. Eine korrekte Berichterstattung über die Nationalitäten, wenn eine solche vorgelegen hätte, kann billigerweise doch nur einem geordneten Kirchen- und Kirchenbuchwesen zugeschrieben werden. Die Intention, Bericht zu führen über die Abstammung des einzelnen Gemeindegliedes, hat jedoch

---

1) Seraphim, Baltische Geschichte, loco citato.

den Kirchenbüchern nie zu Grunde gelegen. Diese hatten lediglich den Zweck, dem Verzeichnen rein kirchlicher Daten und Amtshandlungen zu dienen und sind die Folge eines kirchlichen Erfordernisses, welches Nationalitätsfragen nicht umfasst. Auch die Bücher der neuen und neuesten Zeit. Das Kirchengesetz, das die Grundlage zur Führung der Kirchenbücher bildet, enthält keinerlei Bestimmungen darüber, wie diese in den Gemeinden mit verschiedener Nationalität zu führen sind, es enthält auch keinerlei Bestimmungen, die Nationalitäten auseinanderzuhalten.

Wenn dem gegenüber die Tatsache zu verzeichnen ist, dass bereits in einigen der ältesten Kirchenbücher (nicht in allen) die Tauf- Trau- und Totenverzeichnisse für die deutschen Landgemeinden gesondert von den estnischen resp. lettischen geführt worden sind, so hat sich solches ohne besondere Vorschrift aus praktischen Gründen ergeben, da es ja daran liegen musste, eine zweckmässige Übersicht über die zweisprachige Gemeinde zu gewinnen. Die Eintragung in die deutsche, estnische resp. lettische Liste ist im allgemeinen von der Sprache abhängig gewesen, in welcher die Amtshandlung vollzogen wurde, die Zugehörigkeit zu der deutschen, estnischen resp. lettischen Gemeinde davon, zu welcher von diesen sich das Gemeindeglied bekannte. Da eine schroffe Trennung der Nationalitäten nicht stattfand und es jedem freistand, entsprechend seinem Bildungsniveau oder seiner Anschauungen sich nach freier Wahl entweder zur deutschen oder estnischen resp. lettischen Gemeinde zu halten, so finden sich in den estnischen Verzeichnissen ebenso Deutsche, wie in den deutschen Verzeichnissen Esten oder Letten. Diesen Tatbestand fand das Kirchengesetz von 1832 vor; es fand sich aber kein Anlass, Bestimmungen über die Scheidung der Nationalitäten aufzunehmen. Und die Prediger richteten sich nach der alten Praxis.

Folgende Daten beweisen, dass selbst grössere Niederlassungen von Ausländern auf den estnischen Gottesdienst angewiesen gewesen sind: „Sowie auf dem Koppel und dem Kirchhofe (Hapsal) wohnten einige Schweden. Der Propst Carlblom richtete um ihretwillen, da er 1785 22 Kommunikanten zählte, alle 4 Wochen einen schwedischen Gottesdienst ein, der aber jetzt aufgehört, weshalb sie sich, da alle estnisch verstehen, zur estnischen Kirche hielten, obgleich die alten gern den Gottesdienst in Nucko oder Worms besuchen. Gegenwärtig sind es noch 5 Familien, in denen schwedisch gesprochen wird, doch verstehen die Kinder fast aller besser

estnisch als schwedisch und werden wohl bald ihre Nationalität vergessen haben“<sup>1)</sup>.

„Im Jahre 1641 äusserte der Bischof Ihering, dass die Hälfte der Gemeinde (Roicks) schwedisch sei und bestimmte, dass die Schweden, die das Estnische alle verständen, da sie bei der Kirche wohnten, gehalten sein sollen, auch die estnische Predigt zu besuchen“<sup>2)</sup>.

„Da sowohl auf dem Hofe als auch in der Kirche nur das Estnische von ihnen gehört wird (Dago) und auch seit 1830 die besonderen schwedischen Predigten, die zuerst der Ortsprediger, dann die Prediger von Pühalep und Worms hielten, gänzlich aufgehört haben, weil sie als unnütz angesehen wurden, so erhielt sich die Sprache, welche die Schweden selbst nicht achteten, nur wie eine einzelne Oase in der Wüste, die über kurz oder lang von den Sandwogen der estnischen Mundart begraben zu werden bestimmt ist. Übrigens ist es ihnen bis jetzt noch gestattet, den Katechismus schwedisch zu lernen und bei ihrer Konfirmation und Kommunion wird der sie betreffende Teil des Gottesdienstes schwedisch gefeiert“<sup>3)</sup>.

„Diese beiden Gebiete (Wichterpal), die den nördlichen Teil des Gutes ausmachen, sind von Schweden bewohnt, die zwar ganz unter denselben Verhältnissen wie die Esten leben, da ihre Privilegien nicht anerkannt wurden und in der Kirche und beim Konfirmationsunterricht meistens an die estnische Sprache gewiesen sind, doch unter sich ihre Sprache und Sitte bewahrt haben. Durch Heiraten und Versetzungen sind viele Esten unter sie gemengt und wir können unter den Bauern des Guts, deren Zahl sich 1850 auf 1205 Personen belief, nur etwa 350 Schweden annehmen, unter denen die jüngeren meistens schon lieber estnisch als schwedisch sprechen. Nur in etwa 20 Familien werden auch die Kinder noch nach schwedischen Lehrbüchern und Katechismen unterrichtet, die übrigen gebrauchen fast nur estnische Bücher und so scheint hier wohl das schwedische Element in nicht ferner Zeit von dem estnischen überwältigt zu werden“<sup>4)</sup>.

„Andere, namentlich Schiffer (Reval) lassen ihre Kinder estnisch

---

1) Russwurm, Eibofolke pag. 76.

2) ibid. p. 91.

3) ibid. p. 97.

4) ibidem p. 144.

lernen, daher auch die Konfirmation deutsch oder estnisch geschehen muss . . . In Tracht und Lebensweise haben sich die höheren Stände den deutschen, die niederen den estnischen Gewohnheiten anbequem<sup>1)</sup>.

„Genauere Nachrichten standen mir über dieses Kirchspiel nicht zu Gebote, da die Wichterpalschen Schweden in den Kirchenbüchern von den Esten nicht unterschieden werden“<sup>2)</sup>.

„Im Jahre 1849 wurde auch für das Gebiet von Wichterpal ein Schulmeister angestellt, der den Winter hindurch am Montag in Kurks, am Dienstag in Willival, am Freitag in Eglema und am Sonnabend in Uggla, wohin die Kinder aus den übrigen schwedischen Dörfern sich versammelten, Schule hält. Die Kinder werden im Lesen, einige auch im Schreiben geübt und in der Kenntnis des Katechismus geprüft und zwar in der Sprache, in welcher sie ihn zu Hause gelernt haben, estnisch oder schwedisch. Da fast nur estnisch gepredigt wird, ist die Zahl der Gesinden, in welchen die Kinder noch schwedisch lesen lernen, auf 20 herabgesunken“<sup>3)</sup>.

„Dagegen beklagten sich 1684 die Rogöer, dass ihr Prediger Herlin zu selten schwedisch, sondern nur estnisch predige“<sup>4)</sup>.

Von den speziellen Fällen, die dartun, dass Ausländer in den estnischen Listen der Kirchenbücher geführt worden sind, nennen wir die hier besonders auffallenden. Bekannt ist es ja, dass zu der estnischen resp. Iettischen Gemeinde in zahlreichen Fällen Ausländer gehört haben. Es wird kaum ein landsches estnisches Kirchenbuch geben, in welchem nicht Ausländer als estnische Gemeindeglieder eingeschrieben sind. Aber auch in den deutschen Kirchenbüchern finden sich Esten und Letten und hervorgehoben werden muss, dass die Eintragungen fast immer ohne allen Hinweis auf die Nationalität erfolgt sind. Die Familie Sevenberg (August Sevenberg, Karels Sohn, geb. 1850, 25. I.) gehört zur Tormaschen estnischen Gemeinde. Sie wurde auch in der Zeit im Tormaschen estnischen Kirchenbuch registriert, als sie noch Schweden untertan war.

Die deutsche Familie Pilz ist ursprünglich katholisch. Die Eltern des Johann und der Franziska haben keinen Konfessions-

1) Russwurm, Eibofolke Bd. II p. 156.

2) *ibid.* Bd. II p. 155.

3) *ibid.* Bd. II p. 165.

4) *ibid.* 373.

wechsel vorgenommen.. Auf Wunsch des Vaters sollten die Kinder Johann und Franziska zum Luthertum übertreten. Nach vielen Schwierigkeiten, die der Dorpater katholische Priester machte, indem er den Taufschein der Franziska nicht herausgeben wollte, wurde diese zusammen mit estnischen Lehrkindern 1899 lutherisch konfirmiert, Johann 1901. Die Konfirmationslehrstunden erhielten beide in estnischer Sprache; demnach wurden sie auch in das estnische Kirchenbuch des Kirchspiels Wendau eingetragen, ganz abgesehen davon, dass sie österreichische Untertanen und Deutsche sind. Gegenwärtig gehören sie zur estnischen Gemeinde dieses Kirchspiels.

Wie alle diesbezüglichen Daten zeigen, sind die Kirchenbücher für Nationalitätsfragen nicht eingerichtet gewesen. Wollte man in strittigen Fällen die im estnischen Kirchenbuche oder in estnischer Sprache Verzeichneten aus diesem oder ähnlichem Grunde für Esten erklären und analog die im deutschen Kirchenbuche für Deutsche, so wäre der zu ermittelnden Wahrheit um nichts gedient. Mit Scheingründen können auch die Wichterpalschen Schweden für Esten erklärt werden.

Da seit alter Zeit Ausländer unter den Esten gelebt haben, die, besonders wenn sie den estnischen Namen und Gebräuchen sich anbequemt hatten, in den Akten und Kirchenbüchern von den Esten nicht unterschieden sind, während das Bewusstsein ihres ursprünglichen Volkstums fortlebt, wird eine exakte Nationalitätsforschung diese Tatsachen in Rechnung zu ziehen haben.

## II.

In der Schrift des Herrn Lipp heisst es Seite 12: „Deshalb“ — nämlich weil Pastor Schmid das Ableben des Küsters Johann Masik und seiner Tochter in estnischer Sprache vermerkt hat und „dieser Pastor die estnische Sprache nur bei Undeutschen anwendet“ — „ist es unwiderlegbar: der derzeitige Pastor zu Marien-Magdalenen, Christian Schmid, hat den Küster für einen Esten gehalten“.

Entgegen diesen Ausführungen des Herrn Lipp sei zunächst festgestellt, dass Pastor Schmid die estnischen und deutschen Gemeindeglieder weder in gesonderten Kirchenbüchern noch überhaupt getrennt registriert hat. In dem Totenverzeichnis wie auch in den Registern für Konfirmierte, Getraute und Getaufte finden sich deutsche Namen unmittelbar unter estnischen und umgekehrt; so sind, um ein Beispiel herauszugreifen, die Eintragungen: „Hr. v. Stackelbergs Tochter Ottilie, begraben den 6. Jan. 1734“ und „seppa Andres, alter Wirt von 80 Jahren“ wie alle übrigen im Totenverzeichnis ungetrennt erfolgt. Ueber die Nationalität der registrierten Toten ist kein Vermerk geführt worden. Solche Vermerke fehlen auch in den übrigen Verzeichnissen des Kirchenbuches für Getaufte, Konfirmierte und Kopulierte. Wenn nun doch z. B. 1731, den 7. Mai die Bezeichnung „Deutschmann“ vorkommt, so gehört diese zu den seltensten Ausnahmen, aus welchen nicht der Schluss gezogen werden kann, Pastor Schmid hätte die Nationalität seiner Gemeindeglieder durch Vermerke begutachtet, da ja die Masse der deutschen und estnischen Namen ohne jeden Hinweis auf die Nationalität der Träger verzeichnet ist.

Was nun die Familie Masing anbetrifft, so hat Pastor Schmid, gemäss seiner Eintragungsmethode, diese weder als deutsch oder

schwedisch, noch als estnisch bezeichnet. Die Eintragungen betreffend diese Familie wie auch die übrigen estnischen Gemeindeglieder sind keineswegs durchweg in estnischer Sprache ausgeführt, selbst nicht einmal in dem von Herrn Lipp bevorzugten Totenverzeichnis. Estnisch geschrieben sind die Personennamen, was in diesen Fällen anders garnicht möglich ist, ebenso meist der Wohnort oder einige Bezeichnungen z. B. tütтар; die ergänzenden Daten über das Alter u. s. w. sind fast immer in deutscher Sprache ausgeführt. Daher finden sich über die Familie Masing auch deutsche Eintragungen, z. B. im Konfirmandenverzeichnis von 1730: „Den 25. Januar ward Andres, Küsters Johann Masik Sohn ad S. S. geführt“. Im Totenverzeichnis von 1734 heisst es: „Kirkust, Johhan Masik, Marien-Koster alt 49 Jahr, begraben in der Kirche. Diese Eintragung und den allerdings in estnischer Sprache kurz erfolgten Vermerk über das Ableben der Tochter dieses Küsters will Herr Lipp als Beweis einer estnischen Herkunft des Küsters ansehen; d. h. das Totenverzeichnis wäre somit massgebend für die Feststellung der Nationalität dieser Gemeindeglieder, da Herr Lipp sich speziell auf dieses Verzeichnis beruft.

Es wird demnach in Frage kommen, ob Pastor Schmid, entgegen den anderen Verzeichnissen des Kirchenbuches. in welchen die deutsche Sprache bei den Eintragungen estnischer Gemeindeglieder prävaliert, das Totenverzeichnis als Quelle für Nationalitätsfragen eingerichtet hat, indem er die Nationalität der Toten durch deutsche resp. estnische Eintragungen kennzeichnete. Diese Frage wird jede sachliche Kritik verneinen und feststellen, dass Schmid nicht Nationalitäten registriert hat, sondern Gemeindeglieder. Letzteres geht nicht nur aus dem Totenverzeichnis hervor, sondern auch aus der ganzen Kirchenbuchführung überhaupt. Personen mit deutschen Namen aus der Gesellschaft wurden deutsch eingeschrieben, die somit auch zur deutschen Gemeinde gehörten, estnische Gemeindeglieder aber, selbst wenn sie deutsche Namen führen, im Vermerk auch estnisch und deutsch, zum Beispiel: „Kaiawere Mötsast: Johann Weiss“ oder „Jeewelga kankur: Adam Philipp“.

Da in den Kirchenbüchern (1727—1752) des Pastors Schmid bereits in früher Zeit einige estnische Gemeindeglieder mit Familiennamen verzeichnet sind, so hätte Schmid, wenn er Nationalitätsfragen zu beantworten beabsichtigte, diesen Familiennamen entsprechende Vermerke beizufügen nicht unterlassen, da anderen-

falls Missverständnissen Tür und Tor geöffnet blieb, worüber er nicht im unklaren bleiben konnte. Speziell im Totenverzeichnis sind ferner nicht alle Eintragungen, in denen estnische Namen vorkommen, in betreff der Ortsbezeichnung und Ergänzungsvermerke estnisch, wie z. B.: „von Kayafer: Ello des Herrn Obristen Bedienten seine Ehegattin, begraben d. 16. Juni 1734. Ello müsste somit zufolge der deutschen Eintragung eine Deutsche sein.

Da Nationalitätsfragen in jener Zeit keine Bedeutung hatten, so kann auch schon deshalb dem Pastor Schmid eine Betonung derselben nicht zugeschrieben werden. Es wird demnach in Betracht zu ziehen sein, ob die einzelne Eintragung, in welcher estnische Namen oder in estnischer Sprache gehaltene Daten vorkommen, für eine estnische Herkunft des Registrierten aussagt. Die Tatsache, dass seit alters her Ausländer zu der estnischen Gemeinde gehört haben, lässt estnische Namen nicht unbedingt für eine estnische Herkunft sprechen. Daher können diese Eintragungen in Fällen, in welchen begründete Angaben über die Abstammung vorliegen, nicht als ausschlaggebend gelten. Und die Methode, die nur die Eintragungen gelten lässt, kann nur formalen Wert repräsentieren, ohne zur vollkommenen Erkenntnis zu führen, da sie ihre Schlüsse nicht aus unzweifelhaften Prämissen ziehen kann.

Die alten Kirchenbücher zensiert Herr Lipp folgendermassen: „Hierbei ist von Bedeutung, dass das Kirchenbuch unsere Fragen (nämlich, was der Vermerk „Undeutscher“ bedeutet) keineswegs in anzuzweifelnder Weise beantwortet. Die Aufzeichnungen geschehen nicht willkürlich, sie stützen sich auf feste Tatsachen. So werden anno 1763 ein Müller aus Iggafer Hans Heinz, dann Heinrich Wuks, dann 1765 ein Joh. Heinr. Wachs als halbdeutsche bezeichnet. Auch kennt das ältere Kirchenbuch (1731, 7. Mai) die Bezeichnung „Deutschmann“. Ebenso sind die wenigen Schweden oder schwedischen Beamten, die nach dem nordischen Kriege noch hier verblieben, nicht ohne einen entsprechenden Vermerk verzeichnet. Bei den Eintragungen über die Familie Masing aber findet man keinen speziellen Vermerk. Die Glieder dieser Familie sind im Kirchenbuche in derselben Weise verzeichnet, wie die anderen Glieder des estnischen Volkes. Sie stehen geradenwegs in der Liste für Undeutsche, folglich von den deutschen getrennt, welche in speziellen Kirchenbüchern geführt werden. So ist unwiderlegbar erwiesen: nicht nur allein Pastor Schmid (+ 1759)

sondern auch dessen Nachfolger haben die Glieder der Familie Masing für Undeutsche, d. h. für Esten gehalten“. (S. 13.)

Hierin liegt auch der Wert der Lippischen Begutachtung der Kirchenbücher. Mit der Ausführung: „Auch kennt das ältere Kirchenbuch (1731, 7. Mai) die Bezeichnung „Deutschmann“, ebenso sind die wenigen Schweden, die nach dem nordischen Kriege noch hier verblieben, nicht ohne einen entsprechenden Vermerk verzeichnet“, behandelt er 25 Jahre der Kirchenbuchführung des Pastors Schmid!

Wie weit in den vorliegenden Fragen die Bezeichnung „Deutschmann“ von Bedeutung ist, ist von uns bereits früher festgestellt worden. „Die wenigen Schweden oder schwedischen Beamten“ sind nicht ihrer Nationalität wegen mit „entsprechenden Vermerken verzeichnet“; diese Vermerke hingen als Hinweis mit deren Beruf zusammen und die Registrierung dieser hochgestellten Beamten konnte keineswegs zur Lösung der Frage über die Abstammung der Familie Masing herbeigezogen werden, die sich der estnischen Gemeinde angeschlossen hatte. Des weiteren sei zu recht gestellt, dass die Seite 12 von Herrn Lipp erfolgte Betonung, „man hätte“ in der Schmidischen Zeit von „Undeutschen gesprochen“, unbegründet ist. In den Kirchenbüchern des Pastors Schmid finden sich keine Einteilungen für Deutsche und Undeutsche, und daher konnte Herr Lipp auch nicht auf Grundlage dieser Bücher obige Betonung, die einen Hinweis auf die Nationalität der Familie Masing enthält, erfolgen lassen. Desgleichen konnte Herr Lipp in den die Kirchenbücher behandelnden Ausführungen, die einesteils in die Zeit des Pastors Schmid zurückweisen und dann dessen Nachfolger betreffen, nicht im allgemeinen davon sprechen, dass die Glieder dieser Familie „geradenwegs in der Liste für Undeutsche stehen, folglich von den Deutschen getrennt, welche letztere in speziellen Kirchenbüchern geführt werden“, denn zur Zeit Schmid's existierten weder Bücher für Esten, noch Deutsche oder Undeutsche, sondern für Gemeindeglieder, die trotz verschiedener Nationalität in ein und demselben Kirchenbuche ungesondert registriert wurden und die Verzeichnisse für Deutsche und Undeutsche kommen in Marien-Magdalenen erst nach dem Ableben Schmid's im Jahre 1761 in Gebrauch.

In Ergänzung des die Kirchenbücher betreffenden Bildes aus der Schrift des Herrn Lipp seien die wenigen sporadischen Daten,

die auf die Forschung einen Bezug haben könnten und sich in der genannten Schrift finden, zusammengestellt:

1. „Im Jahre 1727 war Pastor in Marien-Magdalenen Christian Schmid, geboren in Brandenburg; dieser wurde am 16. Juli desselben Jahres introduziert. Die alten Schriften stellen dem hervorragenden Manne inbezug auf seine Amtstätigkeit das ehrenvollste Zeugnis aus“. (S. 8.)

2. „Wahrscheinlich ist sie nach 1752 gestorben, in welcher Zeit mehrere Jahre hindurch keine Eintragungen in das Kirchenbuch erfolgten“. (S. 12.) — Hieran anknüpfend sei die Eintragung des Pastors Ewerth erwähnt: „In dem vorhergehenden von Pastor Schmid geführten Kirchenbuche fehlen die Register über alle Amtsverrichtungen von 1753—1760, also 8 Jahr“. (Kirchenbuch von 1761, der Autor.)

3. „In dieser Zeit (1736—37) hat Pastor Schmid die Kirchenbücher mit grosser Sorgfalt in Ordnung gehalten. Diese Sorgfalt ist vorbildlich auch für unsere Zeit“. (S. 147.)

Hierzu kommen die bereits erwähnte „estnische Eintragung“ und die Behauptung, Pastor Schmid wende die estnische Sprache nur bei Esten an, die deutsche nur bei Deutschen. — Das ist alles. Doch über die Einrichtung der Kirchenbücher und darüber, dass Schmid nicht Nationalitäten registriert hat, sondern Gemeindeglieder und ferner, dass diese Gemeindeglieder ungesondert in ein und demselben Buche geführt sind und dass die seltene Bezeichnung „Deutschmann“ von keiner prinzipiellen Bedeutung sein kann, weil ja die Masse der deutschen und estnischen Namen ohne jeden Hinweis auf die Nationalität der Träger verzeichnet ist, schweigt Herr Lipp und gelangt so zu seinen „unwiderlegbaren“ Schlüssen.

Was die von den Nachfolgern Schmid's geführten Kirchenbücher anbetrifft, die mit dem Jahre 1761 beginnen und in welchen zum ersten Mal die Einteilung in Deutsche und Undeutsche<sup>1)</sup> vorkommt, so will Herr Lipp aus diesen die Nationalität der Familie Masing mit Sicherheit bestimmt haben, weil die Einteilung solches gestatte, denn die Bezeichnung „Undeutscher“ wie auch der in dieser Rubrik vorkommende Vermerk „Halbdeutscher“ gründen sich auf feste Tatsachen“.

Diese Lippsche Interpretation, welche die als „Halbdeutsche“

---

1) Diese Einteilung ist nicht in allen Kirchspielen vorhanden.

bezeichneten Personen und sämtliche in den Rubriken für Undeutsche Registrierten für Esten oder estnischer Herkunft erklärt, stützt sich auf keine Untersuchungen; sie hat demnach lediglich den Wert einer blossen Behauptung. Zieht man in Betracht, dass selbst in unserer Zeit, trotz der aktuellen Nationalitätenfrage, Personen in den estnischen Kirchenlisten geführt werden, die sogar Untertanen ausländischer Reiche sind, so wirft sich die Frage von selbst auf, warum in jener Zeit des nationalen Indifferentismus in der Liste für Undeutsche nur allein Esten eingetragen sein müssen? Es ist doch mit aller Gewissheit anzunehmen, dass Fremdstämmige, die den Esten näherstanden als den Deutschen, auch unter die Esten oder Undeutsche gezählt wurden. Was ferner den Vermerk „Halbdeutscher“ anbetrifft, so ist keineswegs zu behaupten, dass dieser nur auf Esten angewandt wurde, die sich dem Deutschtum zuneigten. Die Bezeichnung „Halbdeutscher“ ist auch auf Personen germanischen Stammes angewandt worden, die sich dem Estentum angeschlossen hatten; letztere wurden auch kurzweg Esten genannt, während die Bezeichnung „Halbeste“ kaum gebraucht wurde oder wenigstens nicht populär geworden ist. Daher erscheint es sehr fraglich, dass die von Herrn Lipp zitierten „Halbdeutschen“ sämtlich estnischer Herkunft waren, so z. B. der Iggaferse Müller Wachs. Die Eintragung im Kirchenbuche lautet: „Des Iggaferschen halbdeutschen Müllers Hans Heinrich Wachs und seines Weibes Helena Sohn Karl Johann unter Ellistfer; Taufzeugen: 1. Karl Christof Werf, Bedienter auf Fehtenhof 2. Erdmann Schmauck, Amtmann auf Haselau 3. Anna Elisabeth Kalkström, geb. Gers. (1765).

Die Frage, ob die Nachfolger Schmids die Familie Masing für estnisch gehalten haben, indem sie diese in die Liste für Undeutsche eintrugen, ist von keiner Bedeutung für die Bestimmung der Herkunft und Abstammung des Stammvaters derselben, der vor 135 Jahren in Kayafer ansässig geworden war und dessen Nachkommen sich der estnischen Gemeinde angeschlossen hatten.

Zur Frage, mit welcher Sicherheit Herr Lipp die Tatsachen und Kirchenbücher interpretiert, bietet folgende Ausführung einen Beitrag: Es heisst (S. 150): „Unser Weber Jaak (zur Masingschen Familie gehörig) ist nicht allein im Amte. Das Kirchenbuch nennt hier so manchen Weber, den Weber Aadam, Christian, Tannel u. s. w. Wollten wir diese alle zu einer Familie zählen, dann wäre die Familie überaus gross. Wir könnten nicht anders als

annehmen: In Kayafer-loewäli hatte sich eine Gruppe von Webern etabliert, dort gab es Meister und Gesellen. Als ersten müssen wir den Weber Aadam ansehen, der im Taufverzeichnis 1727 auch Weber Aadam Philipp „Jewelga kankur“ genannt wird. Philipp scheint sein Taufname zu sein, denn unter den Taufzeugen kommt auch der Name Philipp vor: Hedwig Philipp, Christian Philipp. . . . Auch wird er im Kirchenbuche 1728, den 25. Aug. „Hofesweber“ genannt. Er, Aadam, hat, wenn wir sagen dürfen, als Lehrmeister für Weber fungiert und konnte ein Fremdstämmiger, ja selbst ein Schwede sein, dahin deuten schon die Namen in seiner Familie: der der Frau Gertrud, einer Tochter Triinleneken, des Sohnes Hindrik. . .

Wie bereits erwähnt, sind, Herrn Lipp zufolge, die hier verbliebenen Schweden mit „entsprechenden Vermerken“ verzeichnet und „die estnische Sprache braucht Pastor Schmid nur bei Undeutschen“. Aadam Philipp kann keinen Vermerk aufweisen, auch ist er estnisches Gemeindeglied, was aus der estnischen Eintragung „Jewelga kankur“ hervorgeht. Auf Grund seiner Methode konnte Herr Lipp nicht mit der Möglichkeit rechnen, dass der Genannte ein Fremdstämmiger wäre. Auch die deutschen Namen konnten keinen Anhalt bieten, denn in dem ihm ebenso unklaren Falle der Abstammung der Familie Masing nennt Herr Lipp die deutschen Namen Hedwig, Karl, Gertrud, Daniel, Niglas, Johann kurzweg „entlehnt“.

Nicht besser geschieht es mit Niglas Moller, der auch „ein Schwede sein konnte“. — Endlich fällt die in Betracht gezogene Möglichkeit auf, „Aadam den Schweden“, „Jaak den Esten“ u. s. w. zu einer Familie zu zählen!

Was des weiteren die Lippsche Behauptung anbelangt, Pastor Schmid habe die estnische Sprache nur bei Undeutschen angewandt, so ist folgendes festzustellen:

In dem Kirchenbuche des Pastors Schmid kommen bereits in früher Zeit Familiennamen führende estnische Gemeindeglieder vor, z. B. Adam Philipp, Johann Weiss, Niglas Moller. Man wird, da keine Tatsachen dagegensprechen, die Genannten zunächst für Germanen ansehen können, weil ja die Esten in so früher Zeit im allgemeinen keine Familiennamen führten. Da ferner Adam Philipp und Weiss mit estnischen Vermerken registriert sind, wie: „Jewelga kankur“ oder „kaiawere mötsast“, so ergibt sich, dass Pastor Schmid die estnische Sprache auch bei Nichtesten angewandt hat.

Was die Gemeindeglieder anbetrifft, die estnische Taufnamen führen und ohne Familiennamen registriert sind, so fragt sich, ob deren Eintragung eine Behauptung rechtfertigt, Pastor Schmid habe die estnische Sprache nur bei Esten angewandt. Wie zunächst festgestellt sei, haben Fremdstämmige, die keine Familiennamen führten, in estnischen Kirchspielen gelebt, so z. B. Kehembla Peter, Kehembla Jurg, Kasza Heinrich. Dass auch im Kirchspiel Marien-Magdalenen solche Fremdstämmige gelebt haben, zumal die schwedischen Niederlassungen in der Umgegend dieses Kirchspiels in Dorpat, Falkenau, Lais und Koddäfer eine Einwanderung begünstigen müssten, veranlasst durch die Verwendung kulturell höherstehender Personen auf den Gütern, ist mit aller Gewissheit anzunehmen. Es ist ferner mit aller Gewissheit anzunehmen, dass bereits vor dem Amtsantritt des Pastors Schmid<sup>1)</sup> solche zur estnischen Gemeinde gehört haben, über deren Nationalität die Kirchenbücher, weil keine Anhaltspunkte vorhanden sind, nichts aussagen können, wie z. B. die Namen: „Kehembla Peter“, „Kehembla Jurg“, „Kasza Heinrich“ beweisen.

Auf Grund der berechtigten Annahme, dass im Kirchspiel Marien-Magdalenen bereits in früher Zeit Fremdstämmige gelebt haben, die in den Kirchenbüchern nur mit Angabe ihres Wohnorts und des Taufnamens verzeichnet sind und zur estnischen Gemeinde gehörten und auf Grund der Tatsache, dass Deutsche zu dieser Gemeinde zählten, welche in estnischer Sprache registriert wurden, was z. B. die Eintragungen „kaiawere Mötsast“ oder „Jewelga kankur“ beweisen, ist die Lippsche These, Pastor Schmid wende die estnische Sprache nur bei Undeutschen an, als leere Behauptung anzusehen.

\*

Des weiteren heisst es in der Schrift des Herrn Lipp (S. 14): „Sie sind seinerzeit, darüber dürfen wir nicht zweifeln, wahrscheinlich Leibeigene der Besitzer des Gutes Kayafer gewesen. Aus der Leibeigenschaft sind sie aber früh, das steht ebenso fest, freigekommen. Die Besitzer des Gutes Kayafer haben der ehrenhaften und unbescholtenen Familie die Freiheit geschenkt. Wann dieses

---

1) Anno 1680 ist Pastor Gerstenkorn Prediger in Marien-Magdalenen geworden, † 1709. Vor ihm füllt diesen Posten Pastor Matthiae aus. 1709—1727 ist die Pfarre unbesetzt; die Gemeinde wird gelegentlich, namentlich in späterer Zeit, vom Koddäferschen Pastor Günterhack bedient.

geschehen ist, wissen wir nicht, wir können aber annehmen, dass die Freilassung noch in der schwedischen Zeit, vor Beginn der russischen Verwaltung stattfand und dass der frühere schwedische Oberst H. v. Rohthausen, der zur Zeit des Küsters Masik Besitzer von Kayafer war und 1744 starb, der Familie Masing die Menschenrechte wiedergab, diese allseits bestätigte und beschützte, falls sie schon früher von der Familie erworben waren.“ — Weiter heisst es im wesentlichen: Die Freilassung sei ein Ereignis gewesen, das in der Familie unvergessen bleiben musste. Späterhin seien solche Freilassungen nicht so leicht vorgekommen und die Leibeigenschaft habe einen weit schrofferen Charakter erhalten. Die wenigen Freigelassenen, so hätte man angenommen, wären Fremdstämmige und die Freien selbst hätten sich dem Glauben ergeben, dass ihre Eltern aus Schweden stammten, wo es keine Leibeigenschaft gab. Aber die diesbezüglichen Meinungen könnten keine historische Wahrheit abgeben und die Wiege der Familie Masing hätte inmitten Livlands im estnischen Hause gestanden, laut festem schriftlichem Zeugnis. Dass Rohthausen der Wohltäter der Familie Masing gewesen sei, würde durch alles, was man von diesem teuren Manne wisse, beglaubigt. Rohthausen sei der Patron der Kirche gewesen, er habe einen neuen Turm bauen lassen, er habe den Schülern Gesangbücher und das neue Testament geschenkt, die Weberei in Joewäli sei seine Einrichtung und endlich sei seine Frau die Patin vieler Bauerkinder gewesen.

Diese Ausführung des Herrn Lipp, insofern sie die vermeintliche Freilassung der Familie Masing durch die Besitzer von Kayafer, insbesondere durch v. Rohthausen betrifft, hat lediglich den Wert einer Behauptung oder Vermutung; weder diese, noch die Tatsache, dass in manchen Fällen Esten freigelassen worden sind und Rohthausen munifizenter Weise einen neuen Turm baute oder sich sonst auszeichnete, können Prämissen abgeben, aus welchen folgt, dass die Familie Masing estnischer Herkunft ist und freigelassen wurde. Auch finden sich hierüber nicht in den Akten „feste schriftliche Zeugnisse“, also auch nicht in der Schrift des Herrn Lipp.

Seite 6 heisst es: „Soviel steht vor allem fest: „Die Heimstätte der Familie Masing ist mit Bestimmtheit in der Nähe Dorpats zu suchen, zwar wohl nicht in Ellistfer, wie J. v. Nocks gemeint hat, aber auch nicht weit von diesem Orte . . . Im Kirchspiel Marien-Magdalenen, und namentlich im Kayaferschen Ge-

biete, das einst Baron Rosen gehörte, müssen wir gegen jeden Widerspruch die Wiege der Familie Masing suchen. In dieser Beziehung hat der Volksmund uns den richtigen Weg gewiesen.“

Weniger diese Feststellung als vielmehr die Tatsache, dass der den estnischen Volksmund vertretende A. Liblik allein über den Ort Kayafer berichten konnte, bietet uns neues. Denn als Herr Lipp sich seinerzeit mit einer Bitte um Auskunft an Herrn Friedrich Masing gewandt hatte, wurde von diesem mit aller Bestimmtheit nur Kayafer<sup>3)</sup> als einzig und allein in Frage kommende Stätte angegeben, wo der Stammvater dieser Familie sich niedergelassen, und von wo aus die Familie sich verbreitet hatte.

---

3) Kayafer, auch Nonnenhof genannt, besitzen um 1473 die Gebrüder Engedes, in der polnischen Zeit besitzt es C. Wolsky. Unter Carl IX wird Hermann Wrangel Besitzer, um 1682 Fromhold Wrangel. 1734 besitzt es der Oberst v. Rohthausen und um 1780 der Assessor Baron O. G. v. Rosen (nach v. Hagemester, Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands).

### III.

Die estnischen Taufnamen, die in jener Zeit in der Familie Masing vorkommen, könnten für einen Beweis einer estnischen Herkunft angesehen werden. Deshalb verweisen wir auf die Tatsache, dass in den Familien von Ausländern, die unter den Esten lebten, vielfach estnische Taufnamen geführt worden sind. Es sei z. B. an die nichtestnische Familie Heinsen erinnert, in welcher folgende estnische Namen vorkommen: Liso, Kristohwer, Ado, Willem, Kustas Pridik, Juhhan. Ebenso sei an den von einem Schweden angenommenen Familiennamen Rimmelgas erinnert, welcher wohl aus dem estnischen rämmalkas = Weidenbaum hervorgegangen ist.

Die Tatsache, dass in der Familie Masing estnische Taufnamen vorkamen, ist in der Familie nicht in Vergessenheit geraten. Die Überlieferung hat diese erhalten. Die Namen sind nicht zufällig benutzt worden: Der Aufenthalt inmitten einer estnischen Bevölkerung, der Verkehr mit dieser musste notwendig einen Einfluss auf die Benennung ausüben. Die Namen sind bewusst geführt worden, denn auch im 18. Jahrhundert haben die Vorfahren dieser Familie, von 1700—1800 ein Volk von mehr als 130 freien Seelen, die Frage zu beantworten gehabt, welchem Volksstamme sie angehörten. Trotz der in Betracht gezogenen estnischen Taufnamen ist auf die schwedische Abstammung hingewiesen worden.

\*

„Sie akkommodierten sich den estnischen Gebräuchen an“, so hiess es in dem Bericht des Herrn F. Masing an Herrn Lipp, „sie waren einfache Leute, beschäftigten sich teils mit Handwerk, teils mit Landwirtschaft. Derjenige aber, dessen materielle Verhält-

nisse es gestatteten, erstrebte eine bessere Ausbildung seiner Kinder an, diese somit für eine höhere Stellung vorbereitend. Die Familienglieder, die in Kayafer lebten, heirateten fast ausschliesslich estnische Mädchen“.

„Sie heirateten estnische Mädchen, sie passten sich den estnischen Gebräuchen an!“ Diese Angabe konnte die Nationalitätsforschung nicht übergehen, bot sie doch eine Erklärung für die in der Familie vorkommenden estnischen Namen und für den Umstand, dass die Familie in das estnische Kirchenbuch geraten war. Diese Angabe liess Herr Lipp ausfallen. Und ebenso die Behandlung der Tatsache der hier vorkommenden Übergänge aus einem Volkstum in das andere, welche in eine der Nationalitätsforschung dienenden Schrift hineingehört.

Bei Berücksichtigung der erwähnten Angabe war Herr Lipp nicht gezwungen seine Untersuchungen bis in das Unendliche auszudehnen. Diese hatten sich bis in die Zeit Gustav Adolfs (1611—1632) zu erstrecken, denn es lag die Angabe vor: „Die Vorfahren der Familie Masing sind schon zur Zeit Gustav Adolfs aus Schweden hierher eingewandert. Anstatt dessen beruft Herr Lipp sich auf die Kirchenbücher, die 100 Jahre später beginnen; er findet estnische Namen und Eintragungen: nun ist alles erklärt und die Wahrheit gefunden!

Das Umgehen der erwähnten Angabe des Herrn F. Masing muss ungerechtfertigt erscheinen, da Herr F. Masing das Kirchspiel Marien-Magdalenen, den für die Familie bedeutungsvollen Ort Kayafer und die dort vorhandenen Erinnerungen über diese Familie ausgiebig kennt. Die familiengeschichtlichen Kenntnisse des Herrn F. Masing sind sonst von Herrn Lipp vielfach verwertet und z. B. S. S. 25, 26, 72, 147 anerkannt; das Auffinden des Schlüssels, durch welchen der Zusammenhang der hervortretenden Gruppe mit den übrigen Familiengliedern sich feststellen liess, ist nicht zuletzt das Verdienst des genannten Herrn.

Des weiteren liess Herr Lipp auch eine Schriftstelle aus Dr. Bertram-Schulz Wagien, die die Angabe des Herrn F. Masing markiert, ausfallen. Herr Lipp zitiert hier teilweise: „Nach der Physiognomie auch anderer Mitglieder dieser weitverbreiteten Familie zu urteilen, scheint mir ihre Angabe nicht unwahrscheinlich, dass sie teils estnisches, teils skandinavisches Blut in den Adern führen. Das Ganze lautet: „Ich (Dr. Schulz) muss hier einschalten, dass Masings Nase (des Propstes) eine ansehnliche Krümmung

und Länge besass und hiernach, so wie auch nach der Physiognomie auch anderer Mitglieder dieser weitverbreiteten Familie zu urteilen, scheint mir ihre Angabe nicht unwahrscheinlich, dass sie teils estnisches, teils skandinavisches Blut in den Adern führen. Eigentlich kommen solche schmale, gekrümmte Nasen nur in Dänemark vor. Dass diese Familie in das Volk überging (confr. die Angabe des Herrn F. Masing, d. Autor) liegt im Charakter der Skandinavier. Die Waräger sind Slaven geworden und die Schweden in Finnland wurden zum grössten Teil Finnen. Sie legen sogar einen Nachdruck darauf, indem sie sagen: wir sind nicht nur Finnländer, sondern Finnen“<sup>1)</sup>.

\*

Seite 6 heisst es in der Lippschen Schrift: „Auf die Fragen, nämlich, wo die Wiege der Familie Masing zu suchen sei, sollen uns Antwort geben nicht unsere Wünsche und unser Gutdünken, sondern allein die Akten, deren Sprache fest und deren Zeugnis unwandelbar ist. Mündliche Angaben können zwar wohl gelegentlich Hinweise geben. Aber die Akten und Originalurkunden sind hier, wie überall, einzig und allein die Wegweiser, die feststellen, welchen Weg das geschichtliche Rad gerollt ist.“

Ergänzend weisen wir auf folgendes hin: Für Fragen rein genealogischer Natur werden die Akten, d. h. Kirchenbücher zweifelsohne die zuverlässigste Quelle abgeben. Nationalitätsfragen aber werden sie nicht ohne weiteres beantworten können, wie die bereits in Betracht gezogenen Gründe ergeben. Diese Fragen wird in jedem einzelnen Falle die exakt anzuwendende Methode historisch-kritischer Forschung zu lösen haben. Daher reden diese Akten nicht eine „so feste Sprache“ und geben nicht ein so „unwandelbares“ Zeugnis ab, wie Herr Lipp meint. Auch lässt sich ihnen in dem vorliegenden Falle keine umfassende Bedeutung zusprechen, weil sie nicht in jene Zeit zurückreichen, in welcher die Einwanderung des Stammvaters der Familie stattgefunden hat. Des weiteren können die Lippschen Erwägungen und Schlüsse, die sich auf die zirka 100 Jahre später beginnenden Kirchenbücher stützen, den Census nicht beanspruchen, die Wahrheit dargetan zu haben.

1) Dr. Bertram-Schulz, Wagien, p. 108.

Was die späteren Urkunden anbetreffen, wie z. B. die Dorpater Revisionsliste von 1795, die Herr Lipp nach seiner Weise interpretiert, worauf wir weiterhin zurückkommen werden, so können diese gegen eine schwedische Abstammung nichts aussagen, da ja Ausländer unter die Esten verzeichnet worden sind und wenn Glieder der Familie Masing in die genannte Dorpater estnische Revisionsliste gerieten, so konnte solches mit einigem Recht geschehen, da sie zunächst aus Kayafer stammten, zu den Esten in Verwandtschaft standen und dort im estnischen Kirchenbuche geführt wurden. — —

Was somit die Tradition dieser Familie anbetrifft, so ist diese ihren Bedingungen nach für begründet anzusehen, was ja das Leben der Ausländer unter den Esten beweist. Um den Ursprung der Tradition zu untersuchen, werden der Parteistandpunkt der damaligen Überliefernden, ihr Bildungsgrad und ihre Anschauungen in Betracht zu ziehen sein, da sich hieraus Schlüsse auf die Glaubwürdigkeit derselben ziehen lassen.

Der Parteistandpunkt: In der Zeit, aus welcher die Familie nähere Mitteilungen über die Vergangenheit besitzt, nämlich seit 1700, hat sie zu den Esten im Einvernehmen gestanden. Solches ist auch weiterhin bis in die Gegenwart beobachtet worden und der Este ist nicht als minderwertig angesehen worden. Falsche Abstammungsangaben aber hätten antiestnische Tendenzen erzeugt, zumal in jener Zeit, als die Familie in Kayafer lebte; diese hätten zum mindesten äussere Unterschiede zur Folge gehabt. Solche Unterschiede sind nicht angestrebt worden, was zum Beispiel die estnischen Taufnamen beweisen. Auch ist die durch Heirat erfolgte Verwandtschaft zum estnischen Volke auch späterhin nicht nur nicht in Abrede gestellt, sondern als Tatsache betont worden, was erwiesen ist. (Angabe des Dr. Schulz.)

Der Grad der Bildung und Anschauungen: Es wird hier festzustellen sein, ob die damaligen Familienglieder, insbesondere die führenden, die nach 1700 geboren sind und die Überlieferung übermittelten, genügend aufgeklärt gewesen sind um nicht eventuelle, aus irgend einem Dunkel herausgeborene vage Phantasien für wahr anzusehen und ob sie imstande gewesen sind, sich über ihre Angaben Rechenschaft abzugeben. Es folgen die 4 um 1700 vorhandenen Linien des Marien-Magdalenschen Küsters, des Landwirts, des Müllers und Webers:

Küster 1685—1734	Landwirt geb. um 1790	Müller 1693—1748	Weber 1676—1747
Küster 1712—1739 Küster 1721—1771	Landwirt geb. ?	Müller 1729—1781	Weber geb. um 1715
Küster 1745—1799	Küster 1743—1809	Küster 1754—1834 Küster 1756—1834	Küster 1733—1809

Da nun — abgesehen von den hier weniger in Frage kommenden und deshalb nicht verzeichneten übrigen derzeitigen Familiengliedern — bereits zu Anfang 1700 ein Glied der Familie das Küsteramt ausübte, das späterhin, wie aus der Tabelle ersichtlich, in jeder Linie einen Vertreter fand und zur Erfüllung der Obliegenheiten eines Küsters eine aufgeklärte Person vorausgesetzt werden muss, so ist es erwiesen, dass die im 18. Jahrhundert vorhandenen Angaben über die Legitimation und Abstammung eine Ausgeburt der Phantasie unaufgeklärter Leute nicht sein kann. Die Küster, die 1712, 1721, 1733, 1743, 1745, 1754 und 1756 geboren sind, haben zum Teil direkt mit der älteren Generation, die vor 1700 entstammte, in Verbindung gestanden. Deren Angaben kritisch zu prüfen und sich Rechenschaft über die eigenen Mitteilungen abzugeben, waren sie imstande. Wollte man dem Bericht von der Abstammung und der vorhandenen Legitimation eine bewusste Unwahrheit zuschreiben, so findet solches einen Widerspruch in den Anschauungen der damaligen Familienglieder. Es werden hier folgende Ausführungen des Herrn Lipp von Interesse sein: „Hier (im Kirchenbuche) steht bei manchem Namen (der Konfirmanden) ein Sternchen oder Zeichen. Dieses Zeichen fehlt bei keinem der Kinder des Kayaferschen Müllers. Wir finden dieses Zeichen bei ihnen zuerst im Jahre 1736. (Die Marien-Magdalenenischen Kirchenbücher beginnen mit dem Jahre 1727.) Was bedeutet dieses Zeichen? Das alte Kirchenbuch antwortet: „legunt ex libro“, hinzugefügt ist, „sehr gut“. Letzteres mussten wir hervorheben, denn im Kirchenbuche finden sich auch andere Urteile, die mangelhaftes und schlechtes Lesen kennzeichnen. Es wurde verlangt, dass zu lesen und beten alle verstanden, letzteres auch von denen, die sich beim Lesen nicht ganz zurechtfinden. Denn das schwedische Kirchengesetz kannte kein Erbarmen. Wer z. B. in die Ehe treten wollte, der musste den Katechismus und die Hauptstücke kennen. Wem das Lesen nicht geläufig war, der war darauf angewiesen, sich vorlesen zu lassen,

solange, bis er das Nötige kannte. Die Kinder des Kayaferschen Müllers (1693—1748) brauchen diesen Behelf nicht. Sie lesen selbst.

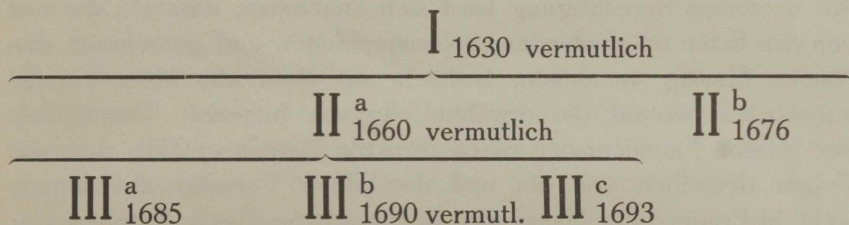
Die Wunden, die der furchtbare Krieg geschlagen hatte, waren nicht vernarbt. Aber im Hause des Kayaferschen Müllers herrschte ein geordnetes Familienleben, eine ordentliche Kindererziehung. Die Kinder dieses Hauses sind unterrichtet, sie lesen, singen und kennen ihr Glaubensbekenntnis“. (S. 48.)

S. S. 214, 215 und 216 heisst es in der Hauptsache: „Die-  
selben Blätter zeigen uns auch, wie das alte schwedische Kirchen-  
gesetz Rechtschaffenheit und religiöses Leben anstrebte. Verschie-  
dene Mittel, wie z. B. der Strafpfosten, das Halseisen und der  
Pranger mussten helfen, ebenso empfindliche Geldstrafen. Dieje-  
nigen, welche solche Strafen erlitten, nennt noch heute das alte  
Kirchenbuch aus schwedischer Zeit. Doch unter diesen finden  
sich nicht Glieder der Familie Masing. „Mit Brautschmuck“ oder  
„mit keuscher Bräute Schmuck“ — so lauten die Eintragungen im  
Kirchenbuche, die den Eintritt der Jungfrauen in die Ehe anzeigen.  
Dieses Zeugnis fehlt nie. — In den genealogischen Tabellen kom-  
men die Namen der Glieder dieser Familie in schier endloser  
Folge vor. Von ihnen hat, dem alten Kirchenbuch zufolge, nur  
ein Glied der Familie den minderwertigen Beruf eines Krügers  
ausgeübt; dieser Beruf war aufgegeben worden. Bei einem ein-  
zigen Kinde weiss man nicht, ob die Eltern desselben getraut  
waren.“ — Von den hervorragenderen Familiengliedern heisst es:  
„Ich war ein Freund des Vaterlandes!“ — „Für Wahrheit und  
Recht den letzten Blutstropfen!“ — „Selbst ist der Mann!“ —  
„Aus eigener Kraft und Gottes Gnade!“ — „Handle recht und  
fürchte niemand!“

\*

Da Herr Lipp die Akten und Originalurkunden einzig und  
allein als Wegweiser gelten lässt, „die feststellen, welchen Weg  
das geschichtliche Rad gerollt ist“, und etwaige mündliche Anga-  
ben durch die Akten kontrollieren will, die ihm mehr gelten, als  
diese Angaben und Traditionen (S. S. 146 u. 147), so wird von  
Interesse sein zu ersehen, wie er auf dieser Grundlage die Zu-  
sammengehörigkeit der Linien feststellt. Vorausgeschickt werden  
muss, dass die Zusammengehörigkeit der Linie des Propstes zu  
den anderen beanstandet worden ist (Pastor Kolbe), und nach einer  
anderen Angabe eine Anzahl von Schweden, die nicht zu einer

Familie gehörten, in Kayafer gelebt haben, die sämtlich den Namen Masing zu führen anfangen. Da Ausländer auf den Gütern beschäftigt worden sind, so erlangt diese Angabe Berechtigung und der Familie selbst war es von Interesse, einen urkundlichen Entscheid über diese genealogische Frage zu erhalten. Die erste Lippische Tabelle der ältesten Generationen geben wir schematisch; die Generationen bezeichnen wir mit römischen Ziffern, letzteren ist eine Jahreszahl beigegeben, die das Geburtsjahr bedeutet. Die lateinischen Buchstaben unterscheiden die verschiedenen Sprosse innerhalb einer Generation.



Da die Marien-Magdalenenischen Kirchenbücher mit dem Jahre 1727 beginnen, so finden sich in diesen nur Daten über die Generationen III und II<sup>b</sup>. Ueber I und II<sup>a</sup> ist in ihnen nichts enthalten. Um nun zu beweisen, dass III<sup>a</sup> III<sup>b</sup> und III<sup>c</sup> zu einer Familie gehören, zieht Herr Lipp zunächst in Betracht, dass die Fortsetzungen dieser Linien den Namen Masing zu führen anfangen. Um jene Zeit haben III<sup>a</sup>, III<sup>b</sup> und III<sup>c</sup> je einem Sohne den Namen Andres gegeben; daraus, und weil sie mit einander im Verkehr gestanden haben sollen und ihre Geburtsjahre nahe zusammenfallen, folgt, dass sie nicht nur verwandt, sondern auch Brüder waren. Weil nun III<sup>a</sup>, III<sup>b</sup> und III<sup>c</sup> je einem Sohne den Namen Andres gaben und dieser Name sonst oft vorkommt, muss der Vater der Generation III Andres gehiessen haben. Das Geburtsjahr dieses letzteren wird, vermutend, auf 1660 festgesetzt, das des unbekanntes Stammvaters I oder wie Herr Lipp sagt „des dem Namen nach unbekanntes Stammvaters“ vermutend auf 1630.

Den Beweis, dass II<sup>b</sup>, die Linie des Propstes, mit II<sup>a</sup> und III verwandt ist, führt Herr Lipp dadurch, dass er sagt: „dazu (nämlich, die Linie des Propstes als zu den übrigen gehörend anzusehen) sind wir durch die gut begründeten Erinnerungen des Warrolschen Küsterhauses (Herr F. Masing) gezwungen. (S. 202.)

Wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, ist die Lippische Ankündigung, die mündlichen Angaben der Familie durch

die Akten zu kontrollieren, ohne diesbezügliche Folgen geblieben. Die Akten haben in obiger Frage nichts aussagen können und Herr Lipp ist hierbei auf Erwägungen und Folgerungen angewiesen gewesen, die immerhin subjektiver Natur sind und deshalb weder eine Garantie bieten, die Wahrheit dargetan zu haben, noch ein Vorrecht vor den Angaben der Familie Masing beanspruchen können.

Die Erwägungen, dass III a III b und III c mit einander deshalb verwandt sind, weil ihre Geburtsjahre nahe zusammenfallen, sie je einem Sohne den Namen Andres gaben und den gleichen Familiennamen zu führen anfangen, sind nicht die allein möglichen. Mit derselben Berechtigung lässt sich annehmen, dass sie, die sich von den Esten unterschieden, zusammenhielten und gemeinsam den Namen Masing annahmen, trotzdem sie nicht alle einer Familie angehörten, worauf die erwähnte Angabe hinweist. Denn, dass der gleiche Familienname einen direkten Beweis enthält, dass die Träger desselben von ein und demselben Vorvater abstammen, steht in Frage. Ein Name, der bereits ein gewisses Ansehen vindiziert, kann an ein und demselben Orte eine Verbreitung erhalten, was zum Beispiel die Tatsache in Ecks beweist: In diesem Falle war Propst Masing von estnischen Bauern gebeten worden, seinen Namen annehmen zu dürfen; in der Folge hat dieser Name ausserhalb der ursprünglichen Familie eine Verbreitung gefunden.

Was endlich den Beweis anbetrifft, der die Zusammengehörigkeit der Linie des Propstes zu II a und III ergeben soll, so ergibt sich hier die Tatsache, dass Herr Lipp seine kontrollierende Methode den „mündlichen Angaben und Traditionen“ unterordnet, indem er sich auf letztere beruft.

Die Behauptung, zufolge welcher in dem vorliegenden Falle die Akten allein festzustellen hatten, welchen Weg das geschichtliche Rad gerollt ist, könnte den weniger sachverständigen Leser veranlassen zu glauben, dass Herr Lipp die Zusammengehörigkeit der Linien urkundlich festgestellt habe; obige, die Akten betreffende Behauptung des Herrn Lipp kann nur bis zu einem gewissen Grade für die einzelnen Linien gelten und ergibt im übrigen ein Irreführen des Lesers.

#### IV.

In dem 18. Abschnitt, der den Titel führt: „Freiheitsprozess der Familie Masing“ unterzieht Herr Lipp zunächst eine Zuschrift des Oberpastors F. Kolbe der Kritik, welche in der „Rigaschen Rundschau“ erschienen war und die Behauptung einer estnischen Zeitung, die Familie Masing sei estnischer Herkunft, zurückwies. In dem genannten Abschnitt folgen des weiteren einige Auslassungen über den Freiheitsprozess, woran sich verschiedene Argumente anknüpfen, vermittels welcher Herr Lipp seine Behauptungen zu erhärten sucht.

Den Unwillen des Herrn Lipp erregt folgender Teil der vom Oberpastor F. Kolbe am 5. Sept. 1901 im genannten Rigaschen Blatte veröffentlichten Zuschrift: „Der verstorbene Pastor Gustav Masing-Neuhausen war der Sohn und Nachfolger seines gleichnamigen Vaters. Dieser war der Sohn des Küsters zu Sagnitz, dessen Vater daselbst Müller war. Als der Besitzer von Sagnitz von dem Müller Masing behauptete, dass er bäuerlichen Standes und sein Leibeigener sei, entspann sich ein Prozess, der zu Gunsten des Müllers Masing endete, indem dieser durch aus Schweden beschaffte Dokumente nachwies, dass die Familie Masing nie zu den Undeutschen gehört habe. — Dieses Faktum war allen Gliedern der Familie Masing bekannt. Wenn weder der erste Pastor G. Masing noch sonst ein Glied der Familie auf die falsche Behauptung ihrer estnischen Abstammung reagiert hat, sei es, dass man diese Familie mit der des weiland Pastor Masing-Ecks oder sonst einer gleichnamigen verwechselte oder solche Behauptungen tendenziös erfand, so geschah es, weil die Glieder in der ihnen zugeschriebenen estnischen Abstammung weder einen Vorzug noch eine Benachteiligung sahen, sondern dem Grundsatz huldigten: „Selbst ist der Mann!“

Zunächst stellt Herr Lipp unter Berufung auf die Familien-

erinnerung fest, dass die Linien des Sagnitzschen Küsters resp. Müllers und des Warrolschen Küsterhauses zusammengehören, um dann auf jene Zuschrift zurückzugehen und zu sagen: „Wir hören: Der Vorvater der Neuhausenschen Pastoren, Vater des Sagnitzschen Küsters sei Müller in Sagnitz gewesen und dessen Freiheit hätte seinerzeit der Besitzer von Sagnitz rauben wollen“. Hierin sei, Herrn Lipp zufolge, bloss so viel Wahres enthalten, als dass der Vater des Sagnitzschen Küsters wohl Müller gewesen sei, dieses Amt aber keineswegs in Sagnitz ausgeübt habe. Die Meinung, er sei Sagnitzscher Müller gewesen, könne dadurch entstanden sein, dass ein Glied dieser Familie, Abraham Masing, Zeitgenosse des Küsters, nach 1800 in Sagnitz als Müller amtiert hatte. In diesem Anschluss hätte Propst A. Willigerode, der die Biographie des ersten Neuhausenschen Pastors Masing schrieb, Tatsachen berichtet, die sich tatsächlich ganz anders verhielten. Die Besitzer von Sagnitz hätten der Familie das freundlichste Entgegenkommen bewiesen, wie aus einem Briefe des Pastors K. G. G. Masing an den Generalsuperintendenten Sonntag (26. II 1819) hervorgehe. Dass Fürst Galizin, der damalige Besitzer von Sagnitz, die Freiheit der Familie gefährdet habe, sei ebenso wenig glaubwürdig, wie die Angabe, dass die Familie aus Sagnitz stamme.

Dennoch sei in dieser Familienerinnerung einiges Wahre enthalten. Die Freiheit dieser Familie sei tatsächlich gefährdet gewesen. Solches sei aber auch anderen Familien passiert: man denke an den Küster Ignati Jaak oder den Johann Laaland. Der Widersacher der Familie Masing sei Baron Rosen gewesen, Besitzer zu Kayafer. Solches hätte auch Pastor G. Masing-Neuhausen in einem Briefe vom 7. XI 1899 angegeben. Somit würde man wieder nach Kayafer hingewiesen, wo die Wiege der Familie gestanden habe und dort, nicht in Sagnitz, sei gegen die Freiheit dieser Familie Sturm gelaufen worden. Zur Zeit H. v. Rohthausens, eines Mannes humaner Gesinnung, habe dieses nicht geschehen können. Nachdem aber das Gut in den Besitz derer von Rosen übergegangen war, hätten andere Ansichten zu herrschen begonnen.

„Wann fand dieser Prozess statt?“, fragt Herr Lipp; die Erinnerung des Warrolschen Küsterhauses habe geantwortet: „Zur Zeit, als Karl Masing in Arrokküll lebte“ nämlich um 1783.

Den Prozess hätte Advokat Nielsen als Vertreter der Familie Masing geführt. Ein Advokat W. H. Nielsen habe 1806 die juristische Laufbahn betreten, sei aber bereits 1811 gestorben. Dieser

habe den Prozess nicht führen können, denn aus der Revisionsliste von 1795 Seite 391 sub Nr. 288 wo es heisst: „Arbeiter Abraham Masing, 28 Jahr alt (ist vom Dörptschen Kreisgericht laut Urtheil vom 15 Januar 1784 frey erkannt)“ und sub Nr. 289 „Arbeiter Ans Masing, 26 Jahr alt (ist laut ebengedachtem Urtheile als ein freyer Mensch erkannt)“ sei zu ersehen, dass der Prozess bereits vor dem Amtantritt dieses Advokaten seinen Abschluss gefunden habe. Die in der vorliegenden Angelegenheit so überaus wichtigen Gerichtsakten seien in dem Archiv des Rigaschen Bezirksgerichts nicht zu finden, wohin sie mit den übrigen Akten des Kreisgerichts übergeführt worden seien, die mit dem Jahre 1726 beginnen. Um 1783 sei Chr. Heinr. Nielsen Sekretär des Land- und Kreisgerichts gewesen. Dieser habe wahrscheinlich der Familie Masing mit seinem Rat dienen können, ebenso auch der vorhergenannte Nielsen, der, mit dieser Familie verwandt, vermutlich um 1806 oder 1807 einige, wohl die Freiheit betreffende Angelegenheiten habe ordnen können.

Den Prozess habe der Müller gewonnen. Mit welchen Mitteln? Er hätte aus Schweden Beglaubigungen beigebracht, welche bewiesen, dass die Familie nie undeutsch gewesen sei. „Ausserordentlich kühn, solches zu glauben!“ Denn nur die Sage könne verkünden, dass vor mehr als 100 Jahren aus Schweden Zeugnisse zu erhalten waren, die beglaubigten, dass der eine oder andere livländische Müller niemals zu den Esten gehört habe. Welche Behörde habe solche ausstellen können zu einer Zeit, in welcher nationale Fragen nicht existierten? Die Frage, auf welche eine Antwort zu suchen war, sei keine nationale, sondern eine blosse Standesfrage gewesen: Ob leibeigen, ob frei? Und um solche zu erhalten, sei es nicht nötig gewesen, sich nach Schweden zu wenden, zumal der Weg bedeutend kürzer. Auch zur Zeit schwerer Leibeigenschaft habe es genug Personen estnischer Herkunft gegeben, die frei waren. Solche, denen meist für treue Dienste die Freiheit geschenkt worden sei, hätten zur Legitimation einen Freibrief oder Freipass erhalten. Auch die Nachkommen des Kayaferschen Müllers hätten jenen Freibrief vorzuweisen gehabt, wodurch der Prozess entschieden worden sei. Ein schwedischer Pass, der im Prozess laut der Erinnerung des Warrolschen Küsterhauses den Ausschlag gegeben habe, könne nichts anderes gewesen sein, als ein in schwedischer Zeit ausgestellter Freibrief. Niemals habe die Resolution des Gerichts dahin lauten können, dass die Verfahren des Küsters K. Masing nie Undeutsche gewesen seien.

Was diese Ausführungen des Herrn Lipp anbetreffen, so sei zunächst, insofern sie sich gegen die Zuschrift des Oberpastors F. Kolbe richten, folgendes bemerkt:

Mit jener Zuschrift lag es dem Oberpastor daran, auf die nichtestnische Herkunft der Familie Masing hinzuweisen, eine Absicht, die auch eine zweite Zuschrift an dasselbe Blatt beweist. Es heisst dort: „. . . . Was dieser (der Postimees) in dem langatmigen Artikel mit wenig Witz und viel Behagen mir an Grobheiten sagt, veranlasst mich nicht zur Feder zu greifen, das fällt auf ihn zurück, wohl aber der Umstand, dass dieser die Absicht ganz verkennt, die mich zu jener Erklärung veranlasste, indem ihm das Gefühl und Verständnis dafür ganz abgeht, dass meinem verstorbenen Verwandten ein schwerer Vorwurf gemacht wurde durch die unverflorene Behauptung, dieser habe um seine vermeintliche estnische Abstammung gewusst und sie verleugnet . . .“

Hatte Oberpastor F. Kolbe irrtümlich angegeben, der Vater des genannten Küsters sei Müller in Sagnitz gewesen, oder, der Prozess sei dort entstanden, so hätte er, wenn diese Daten von ausschlaggebender Bedeutung gewesen wären, sich schon damals zu einer Berichtigung bereitgesehen. Mit seinen Ausführungen, deren Schwerpunkt in der nachdrücklichen Betonung der nichtestnischen Herkunft der Familie liegt, hatte der Oberpastor keineswegs eine eingehende Beschreibung des Gerichtsverfahrens beabsichtigt, was ersichtlich ist. Es irrt Herr Lipp sich mit der Auffassung, dass der Prozess lediglich aus Gründen einer Rehabilitation, die Herkunft betreffend, angefangen worden sei. Dass es in erster Linie galt, die gefährdete Freiheit zu verteidigen, dürfte nicht Herrn Lipp allein bekannt sein. Aus diesem Grunde lag die Möglichkeit nicht vor, dem Kolbeschen Satze, der den Ausgang des Prozesses streift, den Text jener Gerichtsresolution zuzuschreiben. Daher wird die Autorschaft einer Gerichtsresolution, die nur den Text enthält, dass die Familie nie zu den Undeutschen gehört habe und über die Hauptsache, wie das Gericht sich zu der von Baron Rosen beabsichtigten Zuzählung der Familie zu seinen Leibeigenen gestellt hatte, schweigt, Herrn Lipp zufallen.

\*

Den von der Familie Masing stammenden Angaben über den Freiheitsprozess reiht Herr Lipp seine Feststellung an, zufolge welcher der Vater des Sagnitzschen Küsters das Mülleramt nicht

in Sagnitz ausgeübt habe. Hierzu kommen, abgesehen von den nebensächlichen Betrachtungen, die aus der Revisionsliste entnommene Jahreszahl des Prozesses und die durch nichts bewiesene „Feststellung“, nämlich die Behauptung, dass der Prozess durch den, einem Esten ausgestellten, Freibrief entschieden worden sei.

Es sei hier bemerkt, dass die Kopien jener Gerichtsakten im Besitze der Familie gewesen sind. Dieselben sind von der Frau Antoinette Masing (1791—1852) bis an ihren Tod aufbewahrt worden. In ihnen ist gegen die Tradition der Familie nichts enthalten gewesen, wie z. B. der Oberförster Th. Masing (geb. 1822) mitteilen konnte, der sie um 1850 in Augenschein genommen hatte.

Der Bericht des Herrn F. Masing über den Freiheitsprozess lautete: „Dieser Prozess ist gegen Baron O. G. Rosen, Besitzer zu Kayafer geführt worden. Da die Leibeigenschaft vor ihrer Aufhebung einen gegen früher weit schrofferen Charakter erhalten hatte, so sah auch Baron Rosen sich veranlasst, beeinflusst durch den Zeitgeist, sein Gebiet in strengere Verwaltung zu nehmen. Die freie Familie Masing betreffend, erklärte er: „Es sind mir ihrer zu viele, sie müssen gestraft werden!“

Um dem Verhängnis zu entgehen, nahm die Familie die Hilfe der Behörden in Anspruch. Es erhob sich ein Prozess, der gegen 4 Jahre dauerte und die Tendenz zeigte, zu Gunsten des Barons auszufallen, da die Familie schon längst nicht mehr im Besitz der Dokumente war, die ihre Unabhängigkeit beglaubigten. Laut Bericht älterer damaliger Familienglieder befanden sich diese in dem Kirchenarchiv zu Marien-Magdalenen. Eine Bitte, das genannte Archiv zu revidieren, schlug der damalige Pastor Kappel<sup>1)</sup>, der mit Baron Rosen sympathisierte, ab. Der Pastor erkrankte und starb. Der Küster Masing, der von der Pastorin den Schlüssel des Archivs erhalten hatte und festzustellen beabsichtigte, welche dokumentarischen Forderungen jene an das Kirchspiel zu stellen hätte, suchte zu gleicher Zeit die Dokumente der Familie. Er fand sie, darunter auch einen Pass. Der Ausschlag im Prozess war gegeben und dieser von der Familie gewonnen. — Nach Erledigung dieser Angelegenheit verliessen sämtliche männlichen Familienglieder Kayafer“.

Der Prozess fand, wie Herr F. Masing berichtet, statt, als Karl Masing, der spätere Küster zu Sagnitz, in Arroköll lebte,

1) Kappel, gestorben um 1783.

d. i. gegen Anfang der 80er Jahre des 18. Jahrhunderts, und be-  
rührte unmittelbar nur die noch in Kayafer wohnenden Familien-  
glieder, während ein grosser Teil derselben, der ausserhalb lebte, erst  
nachträglich von der Gefahr erfuhr, die der Familie gedroht hatte.

\*

Zu den Beweismitteln des Herrn Lipp, die in seiner Rubrik  
„Freiheitsprozess“ gegen die schwedische Abstammung der Familie  
sprechen sollen, gehört die Dorpater Revisionsliste von 1795.

Diese Liste führt den Titel: „Einwohner von estnischer Na-  
tion, wie solche im Jahre 1782 bey der Gemeinderevision verzeichnet  
sind“. Aus dieser Liste, in welche zwei Glieder der Familie Ma-  
sing eingeschrieben sind, kann Herr Lipp solches und dann noch  
den Vermerk feststellen, dem zufolge die Entscheidung im Frei-  
heitsprozess anno 1784 gefallen ist; weiteres findet sich dort nicht  
verzeichnet.

Herr Lipp sagt: „Diese Resolution“, nämlich die aus dem  
Freiheitsprozess von 1784, „hat der Dorpater Steuerverwaltung  
vorgelegen. Auf Grund dieser hat die genannte Verwaltung die  
Glieder der Familie Masing für Esten erklärt, nicht aber für  
Deutsche oder Schweden. Diese Resolution ist gerade in der  
Akte, auf welche der Berichtstatter des Rigaschen Blattes sich  
stützt, eine durchaus andersartige, als dieser gehört und nach  
Hörensagen versichert. Zuzufolge dieses überaus wichtigen Doku-  
ments sind die Masings gerade Esten und nichts andres! Auf  
Grund dieses Materials können wir über die Herkunft und Na-  
tionalität dieser Familie nicht zweifeln, die Antwort haben die Akten  
gegeben — und wir schweigen!“

Hieraus geht hervor, dass Herr Lipp glaubt, die Vorfahren  
dieser Familie deshalb für Esten halten zu müssen, weil die beiden  
Familienglieder in einer estnischen Liste verzeichnet worden sind.  
Denn seiner Meinung nach wären die beiden Genannten, die um  
1782 in die estnische Liste gerieten, um 1784 in eine deutsche  
Liste übergeführt worden, wenn in der Resolution vom 15 Jan.  
1784 von einem Schwedentum die Rede gewesen wäre. Die Über-  
tragung in eine deutsche Liste wäre identisch mit einer „Deutscherklärung“, die Beibehaltung der Betreffenden in der estnischen  
Liste aber mit einer „Estnischerklärung“.

Es sei zunächst auf folgendes hingewiesen: Die Kanzleien  
haben eine Trennung der Nationalitäten von streng nationalen

Gesichtspunkten aus nicht durchgeführt. So sind Ausländer, die zum Bauernstande gehörten und sich der estnischen Gemeinde angeschlossen hatten, unter die Esten gezählt worden, während Esten, die sich eine höhere Bildung und einen höheren Stand erworben hatten in die deutsche Gesellschaft aufgenommen und demnach auch in den Listen für Deutsche verzeichnet worden sind. Die Abstammung ist nicht durchweg in erster Linie von Bedeutung gewesen bei den Eintragungen und auch hier, wie bei den Kirchenbüchern, wird die Kritik zu entscheiden haben. Was eine Feststellung der Herkunft eines Niedrigstehenden anbetrifft, so steht es sehr in Frage, ob die Kanzleien genaue Daten ermitteln konnten. Nach Übergang des Landes in russischen Besitz haben auch für Fremdstämmige niederen Standes Legitimationen gegolten, wie sie hier erforderlich waren. Wohnten diese bleibend auf dem Boden eines Gutsbesitzers, so erhielten sie ihre Legitimationen von diesem und dem Ortsprediger, die kaum Vermerke über deren Nationalität führten, wie z. B. einesteils die Kirchenbücher beweisen. Mit dem Verlust der fremdländischen Dokumente war meist jede urkundliche Spur von der früheren Stammeszugehörigkeit verloren. Und es lag den Kanzleien nicht daran, Nationalitätsforschungen vorzunehmen. Sie richteten sich nach den ihnen eingereichten, hier gültigen Dokumenten und zogen ihre Schlüsse aus den gegebenen Umständen, ohne jemand im besondern für einen Deutschen resp. Esten zu erklären.

„Diese Resolution“, sagt Herr Lipp, „hat der Dorpater Steuerverwaltung vorgelegen. Auf Grund dieser hat die genannte Verwaltung die Glieder der Familie Masing für Esten erklärt, nicht aber für Schweden oder Deutsche“.

Herr Lipp nimmt offenbar an, dass in jener Gerichtsresolution ein Vermerk über die Nationalität der Familie enthalten gewesen sei. Dass in dem begründeten Gerichtsurteil ein diesbezüglicher Vermerk vorhanden gewesen sein konnte, ist möglich; doch dieses begründete Gerichtsurteil ist der Steuerverwaltung, weil der Praxis nicht entsprechend, nicht zugegangen. Die Steuerverwaltung hat nur einen Auszug aus jenem Urteil erhalten, welcher beglaubigte, dass die Freiheit der betreffenden Familienglieder bestätigt war. Dass in diesem Auszug, der die Resolution vom 15. Jan. 1784 enthielt, ein Vermerk über die Nationalität dieser Familienglieder vorlag, ist ganz unwahrscheinlich. Wozu sollte die betreffende Angabe dienen? Hatten doch selbst Esten, die nicht leibeigen

waren, das Recht, Bürger in den Städten zu werden. Der Auszug (Resolution) kann im wesentlichen keinen anderen Text enthalten haben, als den von der Steuerverwaltung vermerkten. nämlich: „Arbeiter Abraham Masing, 28 Jahr alt (ist vom Dörptschen Kreisgericht laut Urtheil vom 15 Jan. 1784 frey erkannt) und: „Arbeiter Ans Masing, 26 Jahr alt (ist laut ebengedachtem Urtheile als ein freier Mensch erkannt).

Die genannten beiden Personen, die einer freien Familie entstammten und selbst frei waren, waren aus letzterem Grunde und auf ihr Gesuch hin als Bürger in Dorpat aufgenommen worden. Wurden sie 1782 in die estnische Liste eingetragen, so geschah es deswegen, weil sie zum Arbeiterstande und zur estnischen, Gemeinde Marien-Magdalenen gehörten. Da sie im Jahre 1784, in welchem das Urteil im Freiheitsprozess gefällt wurde, noch immer dem Arbeiterstande angehörten und ebenso auch zur estnischen Gemeinde, so erfolgte der Vermerk dieser Resolution in derselben Liste, in welcher sie bereits verzeichnet standen, nämlich in der estnischen. Die Meinung des Herrn Lipp, die Familie wäre sofort in eine deutsche Liste übergeführt worden, wenn in der der Steuerverwaltung zugesandten Resolution von einem Schwedentum die Rede gewesen wäre, entbehrt wohl aller Stichhaltigkeit.

Was des weiteren die Behauptung des Herrn Lipp anbetrifft, die Steuerverwaltung hätte diese Glieder der Familie Masing für Esten „erklärt“, welchen Schluss er aus der Verzeichnung der Familienglieder in der estnischen Liste zieht, so ist folgendes zu bemerken: Weder das Gesetz noch die Praxis haben eine schroffe Trennung der Bürger nach den Nationalitäten gefordert. Eine Einteilung in Deutsche und Esten in den städtischen Listen ist wohl auf Grund der Sprache und des Standes eines Betreffenden erfolgt. Deshalb finden sich Esten, die sich einen höheren Stand erworben hatten und sich der deutschen Kultursprache bedienten, in deutschen Listen verzeichnet. Dass auch Fremdstämmige, die die deutsche Sprache nicht beherrschten, in die estnischen Listen geraten mussten, wie z. B. die Schweden (in Russwurms Eibofolke) die sich dem Estentum angepasst und ihre Muttersprache vergessen hatten, liegt auf der Hand. Daher können diese Listen an und für sich keine „Erklärung“ abgeben. Auch wird in Betracht kommen, dass die Einteilung der zu Registrierenden wohl meist von dem Geschäftsführer der Steuerverwaltung ausgeführt wurde, dessen diesbezügliche Tätigkeit mit wissenschaftli-

chem Massstabe nicht zu messen ist und dessen einzelne Eintragung nicht auf eine „Erklärung“ der Steuerverwaltung als Gesamtheit zurückweist.

Indem Herr Lipp aus der Eintragung oder der Liste auf eine „Erklärung“ schliesst, gerät er bald in Widerspruch zu dieser seiner Interpretation der Eintragungen und Listen. Denn, ist der Küster Christlieb Theodor Ignatius von Herrn Lipp in einer seiner Schriften für einen Esten erklärt worden, so erklärt er ihn auf Grund seiner Interpretation der Eintragungen und der Revisionsliste für einen Deutschen, da Ignatius in der bekannten Liste von 1795 unter die Deutschen gezählt worden ist.

Die Behauptung des Herrn Lipp, zufolge welcher die Steuerverwaltung diese Glieder der Familie Masing für Esten „erklärt“ habe, was gleichbedeutend mit estnischer Herkunft sei, beweist nur, dass dieser sich mit den Tatsachen nicht vertraut gemacht hatte, als er die Revisionsliste und die Eintragung interpretierte.

„Diese Resolution“, sagt Herr Lipp, „ist demnach gerade in der Akte, auf welche der Berichterstatter des Rigaschen Blattes sich stützt, geradezu eine andersartige, als dieser gehört und nach Hörensagen versichert“. — Welchen Text enthält diese Resolutionsakte im vollen Wortlaut? Herr Lipp weiss es nicht; er behauptet bloss. Hieraus ergibt sich der Wert seiner Korrektur, die er unter Berufung auf unbewiesene Annahmen, die nicht einmal die Wahrscheinlichkeit für sich haben, an der Zusage des Berichterstatters des Rigaschen Blattes (F. Kolbe) auszuüben sich hat angelegen sein lassen.

\*

Welcher Art das Mittel war, das den Prozess entschied, lässt sich zunächst nicht urkundlich feststellen. Wahrscheinlich ist es, dass die Familie, deren Vorfahren bereits gegen 150 Jahre auf dem Gute oder Gutslande gewohnt hatten, einen schriftlichen Hinweis oder eine direkte Beglaubigung über ihre Freiheit besaßen, die von dem Gutsbesitzer ausgestellt war, denn die vorhandenen Legitimationen, die eine nichtestnische Herkunft beglaubigten, konnten in dem Prozess wohl keinen Ausschlag geben, weil auch Fremdstämmige zu den Leibeigenen gehörten. Dass Freiheitsdeklarationen erfolgt sind, die Personen nichtestnischer Herkunft betrafen, beweisen folgende Urkunden:

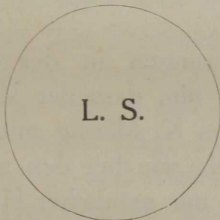
I. Auf Befehl  
 Ihro Kaiserlichen Majestät der  
 Allerdurchlauchtigsten Grossmächtigsten Grossen Frauen  
 und Keyserin Katharina Alexejwna,  
 Selbstherrscherin aller Reussen  
 etc. etc. etc.

Füge hierdurch zu wissen, welchen es zu wissen nötig, was gestalten der Herr Landrath Graf Karl Magnus von Stenbock vermöge eines unterm 27 huj. mens. et ann. mit der Dago-Hohenholmschen Bauerschaft schwedischer Nation abgeschlossenen, General-Gouvernementlich bestätigten förmlichen Transakts und dessen I-ten und II-ten Punkts, aus Liebe zum Frieden, für sich, seine Erben und Erbnehmende, sämtliche Dagdösche-Hohenholmsche Bauren schwedischer Nation, sie mögen unterm Gute Hohenholm wohnen, oder an anderen Orten sich befinden, für freie schwedische Leute dergestalt deklarieret, dass selbige von nun an, von aller Leibeigenschaft befreiet seyn sollen; auch hiernächst, damit allesammt, sie mögen unter dem Gute Hohenholm, oder anderweitig sich befinden, sich dieser ihnen gegebenen Freyheit zu erfreuen haben mögen und derselben gebrauchen können, aus eigenem Triebe und gutem Willen sich verpflichtet; denenjenigen, welche Hohenholmsche schwedische Leute gekauft und welche von weiland Dero Frau Mutter und von ihm selbst bona fide verkauft worden, da selbige von nunmehr für freie Leute von ihm erklärt worden sind, gegen Vorzeigung der Kaufscheine, das gezahlte Kaufgeld baar zurückzuzahlen, anbey aber, was die verschenkte schwedische Bauren anlanget, bemerket, wie es sich von selbst verstände, dass selbige gleichfalls als freie Leute anzusehen wären, mithin von Niemanden als Leibeigene im Erbdienst zurückgehalten werden könnten.

Wann nun die Hohenholmsche Bauerschaft schwedischer Nation, hierüber die Publikation ziemend gebeten; auch derselben in dem 7. Punkt angezogenen Transakts, solche suchen zu können verwilliget und in dieses Kayserl. Generalgouvernements unterm heutigen Dato eröffneten Konfirmations-Resolution über mehrangezogenen Transakt, die Nachgabe der dieserhalb gesuchten Bekanntmachung, derselben ver-

sichert worden: so werden in Gefolge dessen, vorangeführte durch besagten förmlich abgeschlossenen und konfirmierten Transakt verabredete und verwilligte Punkte, des Endes hiedurch Generalgouvernementlich bekannt gemacht; damit nicht nur die Dagdö-Hohenholmsche Bauren schwedischer Nation, sie mögen sich auf dem Gute Hohenholm oder anderweitig befinden, als freie Leute angesehen und behandelt werden mögen, besonderen auch diejenigen, die sich etwa ihre Freiheit hiebevör für baares Geld, bewürket, der von dem Landrath Grafen Stenbock gutwillig übernommenen Verpflichtung gemäss, gegen Vorzeigung ihrer Kaufscheine, zum Empfang des gezahlten Kaufgeldes sich zu melden wissen. Wornächst aber, alle diejenigen Hohenholmsche Bauren schwedischer Nation, welche etwa hiebevör jemanden geschenkt worden, ferner in dem Erbdienst nicht zurückgehalten werden dürfen, besondern sofort auf derselben Verlangen in den Genuss der ihnen als schwedischen Leuten zustehenden Freiheit zu setzen sind.

Reval — Schloss, den 29. Febr. 1780



L. S.

Georg v. Grotenhielm  
Carl v. Koskul. Von der Pahlen  
C. Riesemann, G. G. Secretär.

Dieses Publikatum ist von allen Kanzeln im Lande abzulesen<sup>1)</sup>.

II. „Erkenntniss des Kaiserl. Justiz-Kollegii  
über Gross-Rogö. 1770. (Auszug.)

Das Generalgouvernement Estland hat am 19. März 1768 dem Bauern Mathias Michelson (einem Schweden) gegen den Willen des Thomas v. Ramm auf Padis einen Freibrief gegeben, worüber dieser sich beschweret hat. Ein Kais. Justiz-Kollegium der Lief- Est- und Finnländischen Rechtsachen zu Petersburg bestätigt denselben unter dem 8 Juli

1) Im Kirchenarchiv zu Pühhalep. 2) Russwurm, p. 205.

1780 indem es dem Thomas Ramm wegen seines pruritus litigandi nach Vorschrift der K. Schwedischen Verordnung de Ao 1688 in die Strafe des temerarii von 500 rd. S-M. verurtheilt“.

Was eine Meinung anbetrifft, die Familie Masing sei durch einen, einem Esten ausgestellten Freibrief gerettet worden, weil eben die estnischen Namen oder die Eintragungen in die estnische Revisionsliste einen Schluss auf estnische Herkunft gestatteten, so können wir diese Meinung und diesen Schluss in keinem Falle gelten lassen. Alle ähnlichen Eintragungen in die estnischen Listen, von welchen man noch zahlreiche gegen die schwedische Abstammung der Familie Masing sprechen lassen kann, gründen sich lediglich auf die Tatsache, dass Leute, die aus verschiedenen Umständen den Esten näherstanden als den Deutschen, als Esten angesehen wurden. Namentlich von Pastoren, Gutsbesitzern und höherstehenden Personen, in deren Gesellschaft Leute niederen Standes, deren Vorfahren bereits andauernd in Kayafer unter den Esten gelebt hatten und lebten und zu diesen in näherer Beziehung standen als zu den Deutschen, auch nicht hineingehörten.

\*

Im Verlauf seiner weiteren Ausführungen in der Rubrik „Freiheitsprozess“ weist Herr Lipp darauf hin, dass der Vermerk über die Trauung des Sagnitzschen Küsters K. Masing mit seiner Braut Eva in estnischer Sprache erfolgt sei „wie bei den anderen estnischen Gemeindegliedern (die sämtlich nur estnischer Herkunft sind!)<sup>1)</sup> gebräuchlich“. Der Titel<sup>2)</sup> des Kirchenbuches, in welches die Trauung eingetragen ist, bestätige, dass die Genannten keine Deutsche seien. „Somit sei feststehend: Wie die Prediger zu Marien-Magdalenen so hätte auch der Pastor zu Sagnitz die Familie für estnisch gehalten anno 1787, geschehen ein paar Jahre nach deren Freiheitsprozess“.

Diese bedingungslose Argumentation beruht lediglich auf Unkenntnis des Wesens der Kirchenbücher. Solange Herr Lipp nicht mit der Tatsache vertraut ist, dass bei den Eintragungen weniger die Nationalität als vielmehr die Sprache, in welcher die

1) Der Autor.

2) Herr Lipp ist der erste Historiker, der Nationalitäten nach dem Titel des Kirchenbuches bestimmt!

Amtshandlung ausgeführt wurde, massgebend war, wird man ihn nicht hindern, jeden Beliebigen, der im estnischen Kirchenbuche oder estnisch verzeichnet ist, für einen genuinen Esten zu halten, beispielsweise nicht zuletzt den österreichischen Untertan Johann Pilz, der eine Estin geheiratet hat, dessen Trauung in estnischer Sprache stattfand und die demnach im estnischen Kirchenbuche vermerkt wurde. Obwohl zitierter Pilz auch damals österreichischer Untertan war, hilft ihm solches nichts. Der Eintragung zufolge ist es feststehend: Der betreffende Pastor hat ihn für einen Esten gehalten, geschehen im selben Jahre, als dieser österreichischer Untertan war.

Zufolge der Darstellung des Herrn Lipp sei der Sagnitzsche Küster an das estnische Volk mit hundert Banden verknüpft gewesen, der Vorrechte der Deutschen habe er auf keine Art teilhaftig werden können. Diese hätte man noch seinem Sohne, dem Neuhausenschen Pastor K. G. G. Masing verweigern wollen, „was aus den Akten ersichtlich“: „Und ich habe noch als Kandidat Kopfsteuer zahlen müssen“, bestätige der Pastor in einem Briefe vom 27. Aug. 1813 an den Generalsuperintendenten Sonntag, „und muss auch jetzt noch als vozierter Prediger um Befreiung von den Kronsabgaben bitten . . . . aber es kränkt mich tief, meinen Namen noch in dem Verzeichnis der Kopfsteuerzahlenden zu wissen und der Gedanke, dadurch zur Klasse des Pöbels herabgewürdigt zu seyn, verbittert mir die wenigen frohen Augenblicke und macht mich zu allem unfähig“.

„Die bitteren Worte“, sagt Herr Lipp, „welche gegen das (estnische) Volk gedeutet werden könnten, dessen Glied K. G. G. Masing war, wägen wir nicht mit der Goldwage. Sie sind in der Erregung aufgezeichnet, weil dem teuren Manne ein Recht verweigert wurde, welches er durch seine Bildung sich erworben hatte. Jedoch, diese Zeilen bleiben uns von Bedeutung. Sie zeigen zufolge dem eigenen Zeugnis eines Masingschen Familiengliedes: sie alle sind seinerzeit als Glieder der Bauerschaft bezeichnet worden, sie sind nicht in Riga in der Liste der Exempten ausländischer Herkunft verzeichnet gewesen. Die Dokumente aus Schweden, die beglaubigt hätten, dass die Familie nie zu den Undeutschen gehört habe, haben nicht existiert“. Weiterhin heisst es: Der Pastor K. G. G. Masing habe allen Zeugnissen zufolge, die vorhanden, an der Schwelle der stillen und kleinen estnischen Hütte gestanden und „so sei es wahrscheinlich glaubwürdig: Der

Neuhausensche Pastor K. G. G. Masing hielt sich für einen Esten und bekannte sich als solchen . . .“ — —

Was die Darstellung anbetrifft, zufolge welcher der Küster K. Masing der „Vorrechte“ der Deutschen nicht hätte teilhaftig werden können, weil er angeblich ein Este war, so ist hier nur so viel Richtiges enthalten, als dieser Küster einem niederen Stande angehörte und deshalb einem Zensus nicht entsprach, der höhere Rechte verlieh. Da ferner dieser Küster sich keine Rechte ange-masst hatte, die ihm nicht zukamen, so konnte ihm auch nichts verweigert worden sein.

Was des weiteren die ähnliche tendenziöse Behauptung des Herrn Lipp anbetrifft, zufolge welcher man versucht hätte, dem Sohne dieses Küsters, dem Pastor K. G. G. Masing, die Vorrechte der Deutschen zu verweigern, so sei zunächst darauf hingewiesen, dass bereits 1795 der Küster Ch. Ignatius, den Herr Lipp für einen Esten hält, „von den ihre Vorrechte verweigernden Deutschen“ in die deutsche Gesellschaft aufgenommen war, was aus dessen Zuzählung zu den Einwohnern deutscher Nation Dorpats hervorgeht. Dass dem Pastor K. G. G. Masing das Recht verweigert worden sei, zu einem steuerfreien Stande zu gehören, auf welches er auf Grund der Senatsentscheidung von 1811, die allen Absolventen von Hochschulen galt, Anspruch hatte, ist eine leere Behauptung. Tatsache wird lediglich sein, dass die Handhabung dieser Senatsentscheidung von 1811, die eine Neuerung bedeutete, in der kurzen Zeit bis 1813 keine geläufige sein konnte, woraus sich die Konsequenzen ergeben.

Der Brief des Pastors K. G. G. Masing vom 27. Aug. 1813 an den Generalsuperintendenten Sonntag, aus welchem Herr Lipp die „das eigene Bekenntnis eines Masingschen Familiengliedes“ enthaltenden, bereits zitierten Zeilen entnommen hat, hat folgenden Wortlaut:

Magnifice!

Hochwürdiger und hochgelahrter Herr Generalsuperintendent und Praeses Eines Hochwürdigen Kaiserlichen Oberconsistorii!

Insonderheit höchstzuverehrender Herr!

Der Herr Consistorialrath von Roth teilte mir gestern auf dem Wendauschen Pastorat die Nachricht mit, dass aus Petersburg mehrere Confirmationen an das Oberconsistorium

angelangt seyn sollen. Die Hoffnung das auch meine Bestätigung darunter seyn könne, veranlasst mich, Ew. Magnificenz um die lateinische Abhandlung gehorsamst zu bitten, die Hochdieselben mir zur Abschrift zuzusenden, gütigst versprochen haben.

Die seltne Thätigkeit, mit der Ew. Magnificenz in der kurzen Zeit, seit der ich Hochdieselben zu kennen das Glück habe, Sich meiner angenommen und Ew. Magnificenz humane und menschenfreundliche Gesinnungen, von denen ich mich aufs deutlichste zu überzeugen so oft die Gelegenheit gehabt habe, lassen mich abermals eine Bitte an Ew. Magnificenz wagen und berechtigen mich zur Hoffnung einer baldigen Gewährung derselben.

Vor wenigen Tagen erhielt ich die Nachricht aus Dorpat, dass mein Name noch nicht aus der Revisionsliste ausgestrichen sey und auch ohne Bewilligung des Kameralhofs nicht ausgestrichen werden dürfe. Weit über ein Jahr habe ich als Kandidat dieses schimpfliche onus tragen müssen und werde vielleicht auch als Prediger tragen, wenn nicht Ew. Magnificenz Güte oder das Oberconsistorium durch einen Bericht über meine Candidatur und Vocation, an den Kameralhof mich noch vor der Ordination davon befreit. Der Ukas vom 19. Decemb. 1811 spricht alle Studenten, die ihren Cursus auf der Universität beendigt haben, von den bürgerlichen Abgaben frei; — und ich habe noch als Kandidat Kopfsteuer zahlen müssen und muss auch jetzt noch als vozierter Prediger um Befreiung von den Kronsabgaben bitten, die mir der Kameralhof keineswegs verweigern darf. — Ich bin gegenwärtig, wie man mich versichert hat, von der Zahlung der Kopfsteuer frei; — aber es kränkt mich tief, meinen Namen noch in dem Verzeichniss der Kopfsteuerzahlenden zu wissen, und der Gedanke dadurch zur Classe des Pöbels herabgewürdigt zu seyn, verbittert mir die wenigen frohen Augenblicke und macht mich zu Allem unfähig. — Wäre ich so glücklich, unter denen, die sich meine Freunde nennen, einen wahren und aufrichtigen Freund zu haben, auf dessen Verschwiegenheit und thätige Theilnahme an meinem Wohl ich rechnen könnte, so würde ich mich durch den an den Kameralhof selbst wenden und denselben um die Erlaubnis meinen Namen aus der Revisionsliste ausstreichen lassen zu

dürfen, bitten; — aber schon von zwei angeblichen Freunden mit leeren Versprechungen hingehalten, stehe ich jetzt da, verlassen von Allen und unbekannt mit der Form, die eine Supplik an den Kameralhof haben muss. Ich nehme daher meine Zuflucht zu Ew. Magnificenz und bitte Hochdieselben unterthänigst den Herrn Consistorialrath von Roth, der sich für mich mit Hülfe des Oberkonsistoriums beim Kameralhof zu verwenden versprach, gütigst zu unterstützen. Ew. Magnificenz würden mich dadurch dem drückenden Kummer entreissen, der mir jetzt besonders in den einsamen Augenblicken das Leben unerträglich macht.

Mit den Gesinnungen der vollkommensten Hochachtung habe ich die Ehre zu seyn

Ew. Magnificenz  
unterthänigster Diener  
Carl Gottfr. Gustav Masing.

Rappin, d. 27. Aug.  
1813.

Weder aus diesem Briefe noch also auch aus den vorher zitierten Zeilen desselben geht das von Herrn Lipp behauptete eigene Zeugnis eines Masingschen Familiengliedes hervor, zufolge dessen die Dokumente, die eine schwedische Abstammung beglaubigt hätten, nie vorhanden gewesen wären. — Wenn dieser Brief einen weiteren Beweis dafür liefert, dass die Vorfahren dieser Familie einem niederen Stande angehörten, so negiert er nicht die schwedische Herkunft der Familie Masing, denn aus der Tatsache einer Zugehörigkeit zu einem niederen Stande kann nicht der Schluss gezogen werden, die Familie sei ursprünglich estnisch gewesen; ebensowenig kann aus der erwähnten Tatsache der Schluss gezogen werden, die Dokumente hätten nie existiert. Der Schluss des Herrn Lipp, der aus den erwähnten Zeilen dieses Briefes vom 27. Aug. 1813 an den Generalsuperintendenten Sonntag gezogen ist und das Nichtexistierthaben der Dokumente ergiebt, ist daher eine Erfindung dieses Nationalitätsforschers, dem die auch von Dr. Schulz erwähnte Angabe nicht unbekannt sein konnte, dass die Familie ins Volk übergegangen war.

Was die weiteren Argumentationen des Herrn Lipp anbetrifft, die eine vermeintliche estnische Herkunft des Pastors K. G. G. Masing zu erweisen bezwecken, so gründen sich diese auf

Gewaltakte. Entgegen dieser Argumentation sei folgendes festgestellt:

1. Zu den Kopfsteuerzahlern haben zahlreiche Deutsche oder überhaupt Personen nichtestnischer Herkunft gehört.

2. Deshalb, weil ein Beliebiger nicht Exempt war, musste er nicht notgedrungen Weise ein Este sein; zu den Nichtexempten haben zahlreiche Deutsche gehört.

3. Ein Ausspruch des Neuhausenschen Pastors K. G. G. Masing, er sei estnischer Herkunft, hat nicht existiert. Dieser hielt sich seiner Abstammung gemäss für einen Schweden oder kurz für einen Deutschen.

4. Die vielen „Beweise“ die es glaubwürdig machen, dass Pastor K. G. G. Masing sich für einen Esten gehalten hätte, finden wir in der Schrift des Herrn Lipp nicht.

Die vielen „Beweise“, die es „glaubwürdig“ machen, dürften nur von den Neuhausenschen Bauern herrühren (confr. „Postimees“ Nr. 203 vom 8. Sept. 1901). Falls Herr Lipp sich auf die Äusserungen der Neuhausenschen Bauern gestützt hat, so ist es nicht ersichtlich, warum er diese für kompetenter hält, als Personen aus der deutschen Gesellschaft, denen Urteilsfähigkeit nicht abzuspochen sein wird und die über das Bekenntnis des Pastors K. G. G. Masing aussagen, er habe sich seiner Abstammung gemäss für einen Schweden gehalten. Dass die Neuhausenschen Bauern den Pastor K. G. G. Masing, der die durch Heirat erfolgte Verwandtschaft zum estnischen Volke nicht in Abrede gestellt hat, für einen genuinen Esten erklärten, indem sie seine Worte nach ihrem Gefallen deuteten, ist ihnen nicht zu verdenken, wenn man in Betracht zieht, dass selbst ein Forscher imstande ist, nicht vorhandene Bekenntnisse zu requirieren und eine Familie auf Grund scheinbarer Möglichkeiten für estnisch zu erklären.

## V.

Aus dem den Propst Otto Masing betreffenden Teil der Lippschen Schrift entnehmen wir folgende Sätze, die auf eine estnische Abstammung dieses Familiengliedes hinweisen sollen:

1. „Dein Gott ist mein Gott, Dein Volk ist mein Volk!“ (S. 162). Dieser Ausspruch wird der Frau des Lohhususchen Küsters Chr. Masing, die adliger Herkunft war, zugeschrieben.

2. „Dass die Umgangssprache im Lohhususchen Küsterhause die estnische war, beglaubigt der von dem Sohne des Küsters, Otto Wilhelm, mit dem Pernauschen Pastor Rosenplänter geführte Briefwechsel.“ (S. 162). In einem dieser Briefe sei der medizinische Ratgeber von P. E. Wilde erwähnt; aus diesem, der in estnischer Sprache ediert war, habe der Propst Otto Masing im Knabenalter seiner erkrankten, hilfbedürftigen Mutter vorgelesen.

3. „Und diese (die Frau des Küsters Chr. Masing) war ihrer Abstammung nach eine Schwedin. Hierin liegt einer von den Anlässen, die dazu führten, die ganze Familie Masing als schwedisch anzusehen“ (S. 161).

Was jenen angeblichen Ausspruch der Frau des Küsters Christian (1733—1804) anbetrifft, so sei bemerkt, dass ein solcher, mit einem gegen die schwedische Herkunft der Familie Masing gerichteten Sinn der Familie neu ist. Ein gravierender Ausspruch, der sich gegen die schwedische Abstammung richtete, wäre dem Warrolschen Küsterhause nicht unbekannt geblieben, da die Familien des Lohhususchen Küsters resp. Propstes und des Warrolschen Küsters Beziehungen zu einander unterhalten haben. — Was die Frage anbetrifft, welche Sprache im Lohhususchen Küsterhause gesprochen wurde, so können wir, trotz der „scharfsinnigen“ Untersuchungen des E. Ahrens und der „Feststellungen“

des Herrn Lipp mitteilen, dass diese die deutsche gewesen ist, wemgleich auch estnische Bezeichnungen angewandt worden sind. Diese Mitteilung bezieht sich in entsprechendem Masse auch auf andere Familienglieder, namentlich von 1700 an. Der im Hause des Lohhususchen Küsters benutzte Wildesche Ratgeber beweist kein Estentum. Estnisch geschriebene allgemeinnützliche Werke sind auf dem Lande auch in nichtestnischen Häusern benutzt worden. Und nicht nur von den sog. kleinen Leuten. Solche Werke fanden Eingang selbst in Pastoraten und auf Gütern. Inmitten einer estnischen Umgebung mussten estnisch geschriebene allgemeinnützliche Werke, besonders medizinische, nicht nur dem kleinen Mann, sondern auch dem höherstehenden gebildeten Deutschen von Nutzen sein im Umgange mit den estnischen Angestellten und Ratsuchenden.

Was des weiteren die Lippsche Argumentation anbetriift, zufolge welcher die Tatsache, dass die Frau des Lohhususchen Küsters eine Adlige und schwedischer Herkunft war, einen von den Anlässen gegeben hätte, die dazu führten, die Familie als schwedisch anzusehen, so sei folgendes bemerkt: Dass die Frau des Lohhususchen Küsters dem Adelsstande angehörte, ist in der Familie nicht in Vergessenheit geraten. Da die Familienglieder jener Zeit imstande waren, die Tatsachen richtig einzuschätzen, so konnte auch der Stand oder die Abstammung der Frau des Lohhususchen Küsters keinen Anlass zu falschen Berichten geben. Und der Bericht des Propstes Otto Masing über seine schwedische Herkunft väterlicherseits kann als direkter Beweis dieser Herkunft gelten, da der Propst als rastloser Förderer der Kultur des Estenvolkes eine eigene estnische Herkunft, wenn vorhanden, nicht nur nicht in Abrede gestellt, sondern ausdrücklich betont haben würde.

Dass die Herkunft der Frau des Lohhususchen Küsters, deren Vorfahren eher Deutsche<sup>1)</sup> als Schweden waren, keinen Anlass zum Entstehen einer falschen Angabe abgeben konnte, geht ferner daraus hervor, dass die Tradition um 1700 bestand, während diese Frau zirka 50 Jahre später zu dieser Familie in Verwandtschaft getreten war. Die Berichte von der schwedischen Abstammung erschienen dem Dr. Schulz glaubwürdig, denn es

---

1) Die Familie, deren Vorfahren aus Deutschland nach Schweden emigriert waren, hatte dort vorübergehend gewohnt.

widersprach diesen Berichten nichts. Dr. Schulz, dessen Reminiszenzen an den Propst Otto Masing auf das Jahr 1816 zurückweisen, war über die Verhältnisse in dessen elterlichem Hause unterrichtet und zwar durch seinen Grossvater, den Propst Asverus. Asverus war Pastor in Torma und die Lohhususche Kirche, an welcher der Küster Christian Masing angestellt war, dessen Frau dem Adelsstande angehörte, ist eine Filiale der Tormaschen. So kannte Propst Asverus das Lohhususche Küsterhaus, zu dem er nicht nur als Vorgesetzter Beziehungen unterhalten hat; um 1778 erteilte er dem Sohne seines Küsters, dem späteren Propst O. Masing lateinische Stunden, wie Dr. Schulz aus den verschiedenen Reminiszenzen seines Grossvaters mütterlicherseits, des Propstes Asverus, an das Lohhususche Küsterhaus dem Herrn Friedrich Masing mitteilte, zu dem Dr. Schulz in Beziehungen gestanden hat (z. B. war Dr. Schulz Taufzeuge im Hause des Herrn Friedrich Masing). Da auch die Mitteilungen des mit den Verhältnissen im Lohhususchen Küsterhause vertrauten Propstes Asverus der Tradition der Familie nicht widersprachen, so konnte des weiteren Dr. Schulz auf Grundlage eigener anthropologischer Erwägungen die Familienangabe über die Tradition für glaubwürdig ansehen.

\*

Laut Angabe des Herrn Friedrich Masing ist der Propst Otto Masing ein Glied der in den Ostseeprovinzen bekannten Familie Masing, die schwedischer Herkunft ist; nach derselben Angabe stammen die um 1700 vorhandenen Familien des Marien-Magdalenenschen Küsters, des Landwirts, des Müllers und Webers von ein und demselben Stammvater ab.

Ob sich Glieder dieser Familie den Esten völlig angeschlossen haben, was entsprechend den Lebensbedingungen im 17. und 18. Jahrhundert als nicht unmöglich anzusehen ist, lässt sich zunächst nicht fest beantworten. Der Name Masing wird gegenwärtig vielfach von Esten geführt, die aber nachweislich nicht zu dieser Familie gehören. Die Glieder der Familie Masing nehmen gegenwärtig fast ausschliesslich höhere Stellungen ein und leben, wie Herr Lipp bemerkt (S. 213), in der Verbreitung von Wladivostok bis Strassburg.

## VI.

Die in der Schrift des Herrn Lipp enthaltene und an die Familie Masing gerichtete Aufforderung, sich dem Estentum anzuschliessen, lehnt die Familie mit allem Dank ab.

Die in der Einleitung der genannten Schrift erhobene Beschwerde, es seien Nationalitätsforschungen mit Schwierigkeiten verknüpft, weil nicht immer Auskunft zu erhalten sei und diese absichtlich verweigert würde, kann sich nicht gegen die Familie Masing richten: besonders von den in Betracht kommenden Familiengliedern ist Herr Lipp in seinen Forschungen durch Auskunft ausgiebigst unterstützt worden.

\*

Für die schwedische Herkunft der Familie Masing spricht zunächst die Tradition. Diese lässt sich nicht als ein Produkt ansehen, das in jüngerer Zeit, vermeintlich, entstanden ist. Über sie berichten die ältesten Familienglieder aller Linien, welchen dieselbe wiederum von ihren Vorfahren überliefert worden ist. Da Dr. Schulz in seiner Reminiszenz an den Propst, die auf das Jahr 1816 zurückweist, die Abstammung der Familienglieder erwähnt, die vor 1800 geboren sind, so ergibt sich hieraus, dass die Tradition ins 18. Jahrhundert zurückgeht. Gegen eine Meinung, sie sei in dieser Zeit entstanden und zwar als ein Produkt der Einbildung unaufgeklärter Leute, spricht die Tatsache, dass die damaligen Familienglieder Stellungen eingenommen haben, die urteilsfähige Personen erforderten. Gegen die Meinung, die Daten seien mit Absicht gefälscht worden, spricht die Gesinnung dieser Leute und dann auch die Tatsache, dass sie Unterschiede zwischen sich und den Esten nicht angestrebt haben, welche Unterschiede

geschehen mussten, wenn es galt, das Estentum zu verleugnen. Eine Verleugnung des Estentums aber hätte antiestnische Tendenzen hervorgerufen, welche in der Familie nicht vorhanden sind. Die durch Heirat erfolgte Verwandtschaft zum estnischen Volke ist bekannt worden, wie aus folgender Schriftstelle des Dr. Schulz hervorgeht: „Mir (Dr. Schulz) erscheint ihre Angabe nicht unwahrscheinlich, dass sie teils estnisches, teils skandinavisches Blut in den Adern führen“. —

Die Tradition und die Angaben über die schwedische Herkunft sind in älterer Zeit ausserhalb der Familie bekannt gewesen. Von den Personen, die in ihren Schriften die Herkunft dieser Familie erwähnen, kamen in Betracht Dr. Bertram-Schulz, Propst A. Willigerode und endlich J. v. Nocks, der einige dies bezügliche Forschungen unternommen hat. Was Dr. Schulz mit seiner Erwähnung der Herkunft der Familie Masing anbetrifft, so ist diesem die Befugnis nicht abzuspochen. Dieser Forscher, der der älteren Zeit entstammte, hat mit den Pastoren in Beziehung gestanden, welche die alten Kirchenbücher kannten, wie z. B. der Tormasche Pastor und Propst Asverus. Asverus, der Grossvater des Dr. Schulz, der nicht nur als Vorgesetzter Beziehungen zum Lohhususchen Küsterhause unterhielt und der zufolge den Mitteilungen des Dr. Schulz, um 1778 den Sohn seines Lohhususchen Küsters, den späteren Propst Otto Masing in der lateinischen Sprache unterrichtete, musste notgedrungen Weise vertraut gewesen sein mit den Verhältnissen dieser Familie. Ihm konnte weder deren Überlieferung fremd sein, noch die Tatsache, dass in seinem Tormaschen Kirchenbuche der Name Masik vorkam.

Asverus hat die für die Familie geltenden Tatsachen gekannt und Dr. Schulz ist teils durch Asverus, teils durch die Familienglieder über die Vergangenheit der Familie Masing unterrichtet worden. Folgernd aus den gegebenen Umständen und gestützt auf anthropologische Vergleiche und Erwägungen erschien ihm die Tradition glaubwürdig. Spricht Dr. Schulz in seiner dem Propst Otto Masing gewidmeten Reminiszenz von einer in das Volk übergegangenen Familie, so konnte solches nur geschehen, wenn er die schwedische Herkunft des Stammvaters voraussetzte, denn die adlige Herkunft der Mutter des Propstes konnte hierbei von keiner Bedeutung sein, was zu beurteilen, Dr. Schulz imstande war. Oder, es müsste ihm Urteilsfähigkeit abgesprochen werden. Dass solches nicht möglich ist, beweist das Urteil und die Vorsicht, mit welcher

er sich über die Tatsachen äussert: „Die Angabe scheint mir glaubwürdig“.

Aus jener Reminiszenz geht aber auch hervor, dass der Propst, der fälschlicherweise für einen Esten gehalten worden ist, die schwedische Abstammung väterlicherseits betont hatte, da Dr. Schulz auch nur in diesem Falle von einer in das Volk übergegangenen Familie sprechen konnte.

Die Betonung der schwedischen Herkunft der Familie durch den Propst wird als ein Beweis der Herkunft dieser Familie anzusehen sein, denn dieser, ein tatkundiger Förderer der Kultur des Estenvolkes musste schon aus diesem Grunde eine estnische Abstammung der Familie Masing richtig beleuchten, wenn eine solche vorlag.

„Ueberdies war Masings Vater nicht unserem (dem estnischen) Volke entwachsen, sondern gehörte einem in schwedischer Zeit aus deutschen Landen zu uns hergekommenen und seitdem weitverbreiteten Geschlechte an“, sagt Propst A. Willigerode in den „Kirchlichen Mitteilungen“ 1860.

Das Urteil „Masings Vater war nicht unserem Volke entwachsen“ konnte nur erfolgen, wenn die Frage über dessen Abstammung aufgeworfen und zu beantworten war. Und dazu haben Gründe vorgelegen. Besonders der älteren Generation der Pastorenschaft konnte es nicht verborgen bleiben, dass die Familie früher in anderen Verhältnissen gelebt hatte, worauf zumal der in den älteren Kirchenbüchern vorkommende Name Masik hinwies. Diesbezügliche bekannte Tatsachen und die Angabe der Familie über die Abstammung forderten eine Beurteilung heraus. Da die Kirchenbücher zunächst gegen die schwedische Abstammung sprachen, so hatte Propst Willigerode sich mit diesen auseinanderzusetzen. Seine Resolution lautete: „Masings Vater war nicht dem estnischen Volke entwachsen“. — Dass Propst Willigerode unbegründete Berichte geschrieben hat, wie Herr Lipp behauptet, ist durch nichts erwiesen. Die durch die Umstände angeregte Frage über die Herkunft des Genannten, der infolge einer falschen Deutung der Kirchenbuchnotizen für einen Esten gehalten werden konnte, beantwortete Propst Willigerode auf Grundlage von in Betracht gezogener Tatsachen, die ihm mehr galten, als jene Kirchenbuchnotizen.

Endlich ist auf einige Forschungen des Gymnasialinspektors J. v. Nocks hinzuweisen, der feststellte, dass die Heimstätte der

Vorfahren dieser Familie unweit Dorpats zu suchen ist. Diese ist im Besitze „alter Papiere“ gewesen<sup>1)</sup>).

Seine Nationalitätsforschung stützt Herr Lipp in der Hauptsache auf zwei Grundlagen: auf das Kirchenbuch und die Dorpater Revisionsliste. Diese Grundlagen hat Herr Lipp auf ihre Zuverlässigkeit nicht geprüft. Da die Marien-Magdalenschen Kirchenbücher mit dem Jahre 1727 beginnen, während die Niederlassung des Stammvaters dieser Familie bereits über 100 Jahre früher erfolgte, so lässt sich diesen Kirchenbüchern eine umfassende Bedeutung nicht zusprechen und die Revisionsliste, die sich im letzten Grunde auf jene stützt<sup>2)</sup>, verliert ihren Wert. De facto gründet sich somit die Forschung des Herrn Lipp auf die fragmentarischen Kirchenbücher, aus welchen er in kritischer Weise die Wahrheit zu ermitteln hatte. Eine historisch-kritische Prüfung und Erledigung der Tatsachen ist in der Schrift des Herrn Lipp nirgends erfolgt. Dessen Methode besteht im wesentlichen in dem Einsammeln aller Daten, die eine estnische Herkunft glaubwürdig machen, wobei dieser Methode widersprechende Fakta mit Behauptungen kurz abgetan oder nicht erwähnt werden.

Mit Umgehung der von Dr. Schulz markierten Familienangabe: „Sie akkommodierten sich den estnischen Gebräuchen an“ und der Tatsache der nationalen Uebergänge wie auch der bekannten Tatsache, das die Kirchenbücher nicht für Nationalitätsfragen eingerichtet sind (welche Auskunft über die Nationalität können z. B. die Namen Kehembla Peter, Kehembla Juig, Kasza Heinrich wohl geben?) beruft sich Herr Lipp auf die Marien-Magdalenschen Kirchenbücher, insbesondere auf die estnische Eintragung. Da Personen germanischen Stammes zu den estnischen Gemeinden gehört haben, wird diese Berufung problematisch. Um zu beweisen, dass die estnisch Verzeichneten wirklich Esten sind, bietet Herr Lipp folgende Feststellung: Die estnische Sprache wende Pastor Schmid nur bei Undeutschen an. Diese „Feststellung“, der keine Untersuchungen vorausgegangen sind, ist lediglich eine inhaltslose Behauptung, der Fakta aus dem Schmidchen Kirchenbuche direkt widersprechen, denn es finden sich dort Deutsche mit estnischen Vermerken verzeichnet. Des weiteren

1) Nach Angaben des Herrn v. Törne, Reval.

2) Mit Ausnahme der nicht hierher kompetierenden Fälle, die Personen adligen Standes u. s. w. betreffen.

ergibt die Zensierung der Kirchenbücher ein Irreführen: In den Schmidtschen Kirchenbüchern sind die Gemeindeglieder ohne Vermerke über ihre Nationalität verzeichnet und die Bezeichnungen „Deutschmann“ oder „schwedischer Beamter“ sind seltenste Ausnahmen — Tatsachen, die die Widersprüche des Herrn Lipp unterstreichen (Adam Philipp). Die 1761 erfolgte Einteilung für Deutsche und Undeutsche (die nicht in allen Kirchspielen vorkommt) hat Herr Lipp einer Prüfung nicht unterzogen; er schliesst hier von dem Titel (!) des Kirchenbuches auf die Nationalität der darin Registrierten und verschweigt, dass in estnischen Listen Germanen geführt worden sind. Die Tradition und die Zusammengehörigkeit der Linien und die Familienangaben will Herr Lipp durch die Akten kontrollieren, „denn nur diese können den Weg zeigen, den das geschichtliche Rad gerollt ist“. Da diese Kontrolle nicht ausführbar ist, weil die Akten nicht genügend weit zurück datieren, ersetzt Herr Lipp die Tradition der Familie durch eine eigene Verordnung, infolge welcher die Familie von jetzt ab für estnisch anzusehen hat, ist bei der Feststellung der Zusammengehörigkeit der Linien auf Vermutungen und Schlüsse angewiesen und ordnet sich im Widerspruch zu seiner Methode inbetreff der Linie des Propstes den Angaben des Herrn F. Masing unter.

In der Rubrik „Freiheitsprozess“ bietet Herr Lipp die unbewiesene „Feststellung“, der Prozess sei durch einen estnischen Freibrief entschieden worden, während laut der Revisionsliste die in Frage kommenden Glieder der Familie für Esten erklärt worden seien. Da Herr Lipp sich mit dem Wesen der Revisionslisten nicht vertraut gemacht hat, gerät es bei der Interpretation derselben in Widerspruch: Der von ihm in einer seiner Schriften für einen Esten erklärte Ignatius, der sich in der deutschen Revisionsliste eingetragen findet, ist von ihm unfreiwillig für einen Deutschen erklärt worden, indem er aus der deutschen Liste auf eine Deutschklärung, aus der estnischen auf eine Estnischerklärung schliesst. Der aus den erwähnten Zeilen des Briefes vom 27. August 1813 an den Generalsuperintendenten Sonntag gezogene Schluss, Pastor K. G. G. Masing habe bekannt, dass die Dokumente aus Schweden, die die schwedische Abstammung der Familie beglaubigt haben, nie existiert hätten, ist eine Erfindung des Herrn Lipp.

Endlich ist von Interesse die von Herrn Lipp erfolgte Kompetenzerteilung den Bauern in der vorliegenden Frage. Anzuerkennen haben wir die von Herrn Lipp aus der Revisionsliste ge-

fundene und bekannt gegebene Jahreszahl der Urteilsfällung im Freiheitsprozess und die Angabe, dass der Vater des Sagnitzschen Küsters nicht Müller in Sagnitz gewesen ist, welche Daten uns unbekannt waren.

Die unkritische Behandlung des historischen Materials, die wir nachgewiesen haben, wird sich nicht rechtfertigen lassen, ebenso die geschmacklose Bereicherung eines Sammelwerks für estnische Genealogie mit Generationen, welche, mit dem hiesigen Deutschtum verwachsen, wie ihre Vorfahren ihre schwedische Abstammung bekannten.

Den weiteren Bestrebungen des Herrn Lipp in dieser Angelegenheit können wir ruhig entgegensehen: Der Stammvater der Familie Masing in Livland war ein schwedischer Soldat bzw. ein Offizier und zu verbergen hat die Familie nichts gehabt.

### Corrigenda :

Anstatt O. v. Törne	ist durchweg zu lesen	G. v. Törne
„ halbdeutsche	= Halbdeutsche	S. 25 Z. 29
„ müssten	= mussten	„ 30 „ 11
„ Taufnahmen	= Taufnamen	„ 30 „ 22
„ materielle	= materiellen	„ 33 „ 26
„ nicht	= nichts	„ 47 „ 20

[www.books2ebooks.eu](http://www.books2ebooks.eu)